Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH- und VS-Gebiete der Venloer Scholle und südlichen Krefelder Scholle

Anhang 7

FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

Auftraggeber: RWE Power Aktiengesellschaft

Auenheimer Str. 25 50129 Bergheim

Auftragnehmer: Kieler Institut für Landschaftsökologie

Rendsburger Landstraße 355

24111 Kiel

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

Inhaltsverzeichnis

1		ersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele Sgeblichen Bestandteile	1
	1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	1
	1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	3
	1.2.1	Übersicht über die Erhaltungsziele	3
	1.2.2	Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich	5
	1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	9
2	Pot	enzielle Wirkfaktoren	9
3	Bet	rachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	10
	3.1	Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	10
	3.2	Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	18
4	Ber	ücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)	19
5	Bev	vertung der Erheblichkeit	19
6	Zus	ammenfassung	20

FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

			٠.										
Δ	١h	n	ш	М	ш	\sim	10	∨∠	rz	_	\sim	nr	าเด
_	w	v	ш	u	u	1	10	V	, _		U		113

- Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und
- Abb. 2: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024).4

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Schutzzweck des FFH-Gebiets "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Tab. 2: Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"14
- Tab. 3: Die Tabelle 3 mit der Auflistung der durch Grundwasserabsenkung betroffenen Lebensraumtypen ist in Anhang 7 enthalten......14
- Tab. 4: Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne: Lebensraumtypen und Betroffenheitskategorien......15

Anlagen

- Anlage 1: Standarddatenbogen
- Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Raderveekes Bruch und Lüttelforster Bruch" in: Landschaftsplan Nr.1 "Mittleres Schwalmtal" 3. Änderung, Band 1, Seite 37-57, rechtskräftig ab 03.09.2004.
- Anlage 3: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal" in: Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" 1. Änderung vom 29.08.2005. Seite 48-54.
- Anlage 4: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Tüschenbroicher Wald" in: Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" 1. Änderung vom 29.08.2005. Seite 54-60.
- Anlage 5: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Knippertzbachtal" in: Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach, 2. Änderung vom 15.05.2008. Seite 54-57.
- Anlage 6: Kartendarstellung Grundwasserabsenkungen bis 2200 (Übersicht und Detailkarten Blatt 1 bis 7)
- Anlage 7: Tabelle 3: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" mit einer prognostizierten Grundwasserabsenkung ≥ 10 cm bzw. über die LRT-spezifische Spanne

1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" befindet sich nordwestlich des Tagebaus Garzweiler II. Das Schutzgebiet setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen, die Größe des gesamten Schutzgebietes beträgt 718,72 ha (Stand: Standarddatenbogen 06/2021). Die kürzeste Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler beträgt über 6 km (Luftlinie).

Das FFH-Gebiet wird charakterisiert durch Erlenbruch- und Erlen-Eschenwälder, oftmals auf großen Flächen und in naturnaher Ausprägung, mit Seggenriedern im Unterwuchs oder randlichen Weiden-Faulbaum-Gebüschen im Bereich der teilweise naturnah mäandrierenden Schwalm und ihrer einmündenden Nebenbächen. Stellenweise wird der Wald durch Schlagfluren, Gebüsche aber auch größere Schilfbestände unterbrochen, während sich auf einigen Lichtungen Übergänge zu Heidemooren finden. Naturnahe Bachabschnitte mit Altwässern und Kolken, verschiedene Kleingewässer innerhalb des Waldes, alte Mühlenteiche und weitere Gewässer, z.T. mit größeren Röhrichtzonen, bilden ein vielgestaltiges Mosaik von Feuchtlebensräumen. Mit zunehmendem Abstand zu den Fließgewässern geht der Erlen-Eschenwald in Bruchwald, Birken-Eichenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald oder Eichen-Buchenwald über (Quelle: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4803-301).

Das FFH-Gebiet umfasst vier Naturschutzgebiete:

- NSG Raderveekes Bruch und Lüttelforster Bruch (VIE-010),
- NSG Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal (HS-006),
- NSG Knippertzbachtal (MG-002),
- NSG Tueschenbroicher Wald (HS-017).

Die nördliche der beiden Teilflächen des FFH-Gebiets DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" ist Teil des Vogelschutzgebiets DE 4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" (s. FFH-VU, Anhang 14).

FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

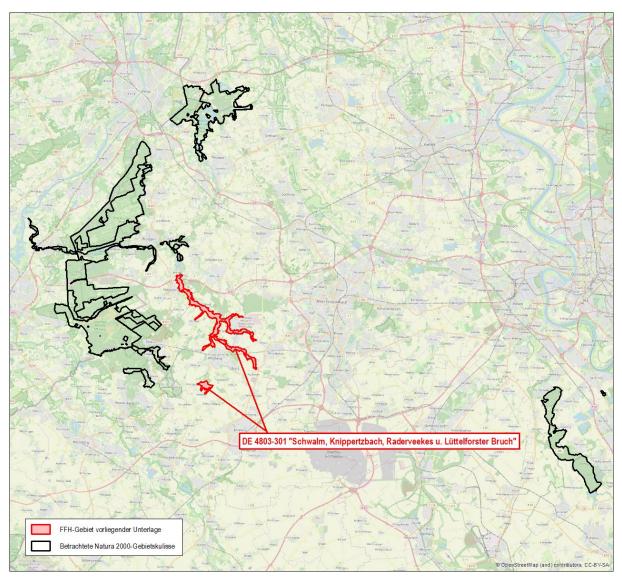


Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch.

1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

1.2.1 Übersicht über die Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" wurde im August 1999 als FFH-Gebiet vorgeschlagen und im Dezember 2004 gelistet.

Tab. 1: Schutzzweck des FFH-Gebiets "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" gem. NSG-Verordnung und Standard-Datenbogen

EU-Code	Lebensraumtypen/Tier- und Pflanzenarten	NSG-VO	SDB						
	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie								
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	x (VIE-010, HS-006, HS-017, MG-002)	х						
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	x (HS-006, HS-017)	х						
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	x (HS-006)	x						
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	x (VIE-010, HS-006, HS-017)	х						
91D0*	Moorwälder	x (VIE-010, HS-006, HS-017)	х						
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	x (VIE-010, HS-006, HS-017, MG-002)	х						
	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie								
1166	Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	x (HS-006, HS-017)	х						
	Legende								
*	prioritärer Lebensraumtyp								
NSG-VO	http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/VIE_010 http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/HS-006 http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/MG-002 http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt/HS-017								
SBD	http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura200 ten/meldedok/DE-4803-301	0-meldedok/de/	fachinfo/lis-						

FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

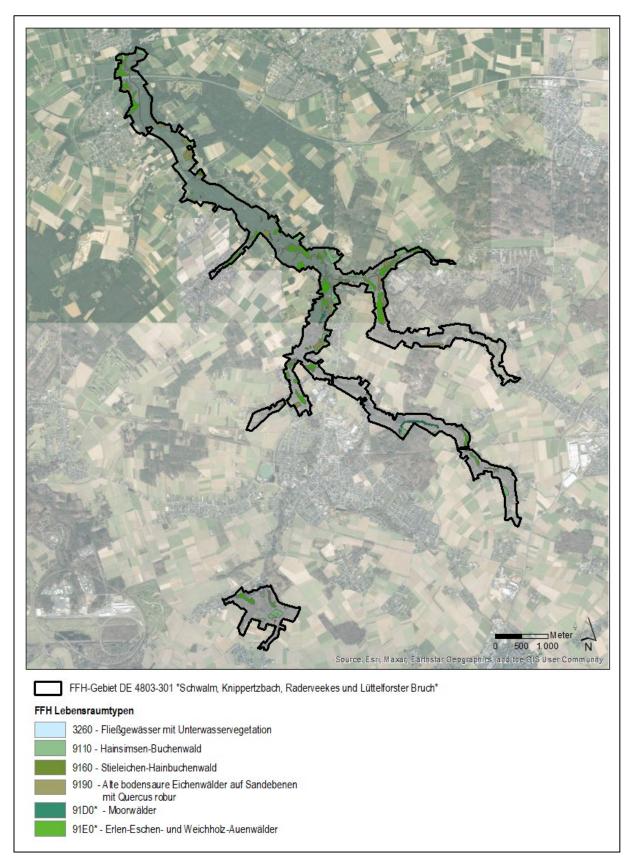


Abb. 2: Lage der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" (Quelle: LANUV Abfragestand August 2024).

1.2.2 Beschreibung der Erhaltungsziele im Wirkbereich

Die Lage der im Folgenden beschriebenen Lebensraumtypen sind in Abb. 2 dargestellt.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I FFH-Richtlinie

Nachfolgende Beschreibungen sind überwiegend den Steckbriefen des Bundesamtes für Naturschutz entnommen, die das Bundesamt als Dokumente zur Verfügung stellt (Quelle: https://www.bfn.de/lebensraumtypen). Die Angaben zur Empfindlichkeit beziehen sich auf die Darlegungen im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3.

LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Zum Lebensraumtyp gehören natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene bis ins Bergland mit flutender Wasserpflanzenvegetation (Verbände Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion) oder flutenden Wassermoosen.

Der LRT kann in Varianten in einem breiten Spektrum von Substraten (felsig bis Feinsedimente) und Strömungsgeschwindigkeiten (hoch bis gering) von Oberläufen (z.B. sommerkalte Bäche des Berg- und Hügellandes) bis in die Unterläufe von Bächen und Flüssen (z.B. Niederungsbäche), aber auch in durchströmten Altarmen und in ständig fließenden, naturnahen Gräben auftreten. Charakteristisch für den LRT sind Erosions- und Sedimentationsprozesse bei Hochwasser, die zur Umgestaltung und Verlagerung des Gewässerbettes führen (LUNG M-V 2011). Natürlicherweise weisen die Gewässer ein strukturreiches Profil mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz sowie einen kleinräumigen Wechsel von strömungsberuhigten und schneller fließenden Abschnitten auf (NLWKN 2011). In den Unterläufen kommt es vermehrt zur Bildung von Buchten, Flutrinnen und -mulden, Altarmen und Altwassern (ebd.). Totholzelemente tragen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Morphodynamik bei.

Die untergetauchte oder flutende Wasservegetation ist in Abhängigkeit von Strömung, Wassertiefe, Substrat, Schwebstoffanteil und Beschattung oft nur in Teilbereichen des Gewässers gut ausgeprägt. So ist sie in den naturnahen Oberläufen mit starker Beschattung und hoher Fließgeschwindigkeit z.B. nur fragmentarisch entwickelt und besteht teilweise ausschließlich aus Wassermoosen oder Rotalgen (LUNG M-V 2011). In besonnten Abschnitten der Mittelläufe kommen die typischen Pflanzenarten des Callitricho-Myriophylletum und des Ranunculetum fluitantis vor (NLWKN 2011). In den langsam fließenden Flüssen des Flachlandes ist die flutende Wasservegetation von Laichkräutern (*Potamogeton* spec.) sowie flutenden Wuchsformen des Igelkolbens (*Sparganium* spec.) und des Pfeilkrauts (*Sagittaria sagittifolia*) geprägt (ebd.). An den Ufern der Fließgewässer des LRT 3260 stehen typischerweise Erlen-Eschen-Auewälder, seltener Weiden Auwälder, in der Kulturlandschaft zum Teil auch Uferstaudenfluren und Rohrglanzgras Röhrichte (ebd.).

Der LRT 3260 ist in der Regel grundwasserabhängig, weist aber lokal mitunter keine Verbindung zum Grundwasserkörper auf. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wasserführung

eines Fließgewässers von den Niederschlags- und Grundwasserverhältnissen im gesamten Einzugsgebiet geprägt sein kann, so dass keine generelle Einstufung der Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen möglich ist. Der LRT ist bedingt empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Es handelt sich bei den Hainsimsen-Buchenwäldern meist um kraut- und artenarme, von Buchen geprägte Laubwälder auf basenarmen oder bodensauren Standorten (z.B. auf Silikatgesteinen des Grundgebirges). Der Lebensraumtyp tritt von der Ebene bis in die Bergstufe der Mittelgebirge und der Alpen auf. In niederen Lagen sind oft Eichen, in höheren Lagen Fichten und Tannen beigemischt.

Der LRT 9110 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht grundwasserabhängig. Er kommt auch auf wechselfeuchten Standorten mit großen Grundwasser-Schwankungsamplituden vor und weist hier eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstandsänderungen auf. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um subatlantische und mitteleuropäische Eichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand oder Staunässe (Pseudogley-Böden). Primäre Vorkommen von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern (Stellario-Carpineten) finden sich auf zeitweise vernässten Standorten, die für die Buche ungeeignet sind. Daneben gibt es aufgrund der historischen Nutzung (Niederwaldwirtschaft) häufig auch sekundäre Vorkommen als Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern.

Vor allem in den höher gelegenen Teilen der Auen kommen die Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder vor, die oft mit Ulmen durchsetzt sind. Die Standorte sind feucht bis frisch und häufig grundwassernah. Meist ist eine reiche Krautschicht mit vielen Frühjahrsblühern ausgebildet. Typische Arten sind z.B. die Charakterart Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) oder Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.).

Der LRT 9160 ist je nach Ausprägung grundwasserabhängig oder nicht (z.B. Bestände auf grundwasserunbeeinflussten Stauhorizonten). Zum Teil werden wechselfeuchte Standorte mit großen Grundwasserschwankungsamplituden besiedelt. Er weist eine mittlere Sensibilität gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Der LRT reagiert bedingt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Der Lebensraumtyp umfasst naturnahen Birken-Stieleichenwald (Betulo-Quercetum roboris) und Buchen-Eichenmischwald (Fago-Quercetum) auf Sand (z.B. Altmoränen, Binnendünen, altpleistozäne Sande) im norddeutschen Flachland. Die Baumschicht ist i.d.R. fast buchenfrei und wird von Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) dominiert. Der Lebensraumtyp kommt v.a. auf trockenen, sehr armen Sandböden mit schlechtem Wasserhaltevermögen, aber auch auf feuchten Standorten mit Pfeifengras (*Molinia caerulea*) vor (ebd.). Die Krautschicht ist meist artenarm und von Säurezeigern geprägt. Es können aber auch dichter Grasunterwuchs v.a. mit Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Bestände mit Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) auftreten.

Der LRT 9190 ist nicht grundwasserabhängig. Er reagiert eingeschränkt empfindlich auf Nährstoffeinträge.

LRT 91D0* – Moorwälder

In der atlantischen Region können die im Anhang I der FFH-Richtlinie als prioritäre (*) Lebensraumtypen eingestuften Moorwälder als Laubwälder mit Moorbirke (*Betula pubescens*) oder als Nadelwälder mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) ausgebildet sein. Moorwälder mit Fichte (*Picea abies*) oder Bergkiefer (*Pinus mugo* ssp. *uncinata*) kommen in der atlantischen Region nicht vor. Birken-Moorwälder und Kiefern-Moorwälder finden sich auf feucht-nassen, nährstoffarmen und sauren Torfen. Oft stehen sie in Kontakt mit anderen Moorbiotoptypen oder im Randbereich von Moorflächen (im sog. Lagg). Im Unterwuchs wachsen Torfmoose und Zwergsträucher.

Der LRT 91D0* ist grundwasserabhängig und sehr sensibel gegenüber Grundwasserstandsänderungen. Der LRT ist empfindlich gegen Nährstoffeinträge.

LRT 91E0* – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Der als prioritär (*) eingestufte LRT umfasst fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen. In der planaren bis kollinen Stufe wird der LRT von Schwarzerle (Alno-Padion: hier u.a. Niederungswälder vom Typ des Pruno-Fraxinetum), in höheren Lagen auch Grauerlenauenwäldern (Alnion incanae) dominiert.

Ferner sind die Weichholzauen (Salicion albae) an regelmäßig und oft länger überfluteten Flussufern eingeschlossen. Als Sonderfall sind auch Erlenwälder auf Durchströmungsmoor im Überflutungsbereich der Flüsse in diesen LRT eingeschlossen.

Der LRT 91E0* ist grundsätzlich grundwasserabhängig, wobei ein wechselnder Einfluss von Grund- und Oberflächenwasser möglich ist. Auf wechselfeuchten/wechselnassen Standorten mit großer Schwankungsamplitude ist eine mittlere Sensibilität gegen Grundwasserstands-

änderungen gegeben. Zum Teil sind regelmäßige Überflutungen der Standorte erforderlich. Überflutete Ausprägungen des LRT sind unempfindlich gegen Nährstoffeinträge, da Auenwaldbereiche natürlicherweise einen hohen Nährstoffreichtum aufweisen, sickernasse Bestände ohne Überflutung und ohne starke Grundwasserschwankungen können empfindlich gegen Nährstoffeintrag sein.

Pflanzen und Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die vor allem in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern.

Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammmolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.

Die Larvalhabitate des Kammmolchs, aber auch einige seiner terrestrischen Habitate sind grundwasserabhängig, wobei mitunter lokal keine Verbindung zum Grundwasserkörper besteht. Für die Gewässer ist somit eine generelle Einstufung der Empfindlichkeit nicht möglich. Insbesondere die Larvalhabitate reagieren relativ empfindlich auf Nährstoffeinträge.

1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Aktuell liegt für das Gebiet FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" kein Maßnahmenkonzept vor, jedoch finden sich in den Naturschutzinformationen NRW neben einem Sofortmaßnahmenkonzept mit Stand 2004 die Erhaltungsziele für das Gebiet sowie geeignete Erhaltungsmaßnahmen (Quelle: http://natura2000-meldedok/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4803-301).

Das waldreiche Gewässersystem der Schwalm bildet ein wichtiges Element innerhalb des großräumigen Biotopverbundsystems, das von der Rur bis zur Niers entlang der deutsch-niederländischen Grenze verläuft. Zentrale Bedeutung bei den Schutzbemühungen ist den Fließgewässern bzw. den begleitenden Auen- und Bruchwäldern beizumessen, die durch abschnittsweise Optimierung und Wiederherstellung zu einem durchgehenden naturnahen System von Fließgewässern und Feuchtwäldern entwickelt werden sollen. Von großer Bedeutung ist der Schutz vor eutrophierenden Einflüssen, die Erhaltung der vegetationstypischen Grundwasserstände sowie die Erhaltung und Förderung der naturnahen Fließgewässerdynamik.

2 Potenzielle Wirkfaktoren

Mit der "Leitentscheidung 2023: Meilenstein für den Klimaschutz, Stärkung der Versorgungssicherheit und Klarheit für die Menschen in der Region" hat die Landesregierung NRW die raumbedeutsamen Aspekte der politischen Verständigung vom 22.10.2022, die zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW) und der RWE AG vereinbart wurde, umgesetzt. Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 mit der Möglichkeit eines Reservebetriebes bis Ende 2033 wird die ursprünglich etwa 4.800 ha große Abbaufläche des Tagebaus Garzweiler nach dem genehmigten Braunkohlenplan Garzweiler II aus dem Jahr 1995 um fast 50 % auf nun etwa 2.420 ha verkleinert.

Im Rahmen des aktuellen Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich (nur) die Änderung des Braunkohlenplans und die Änderung des Tagebauvorhabens auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH- und Vogelschutzgebieten zu überprüfen (§§ 34, 36 BNatSchG, § 7 Abs. 6 ROG).

Gleichwohl hat die RWE Power AG das Kieler Institut für Landschaftsökologie beauftragt, die Prüfung nicht auf die Änderung des Plans und das Änderungsvorhaben zu beschränken, sondern die Verträglichkeit des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II insgesamt in seiner geänderten Form zu untersuchen.

Dazu wird untersucht, ob die Fortführung des Abbauvorhabens Tagebau Garzweiler II in der geänderten Form i.S. der Leitentscheidungen 2016 und 2023 mit den Schutz- und Erhaltungszielen der im Einwirkungsbereich liegenden Natura 2000-Gebiete nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie (FFH-RL) in Einklang steht.

Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets zum Tagebau Garzweiler II von über 6 km (Luftlinie) können direkte Auswirkungen des Tagebaubetriebs auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets ausgeschlossen werden. Somit verbleiben wie im Haupttext der FFH-VU, Kap. 3.3 dargelegt, allenfalls indirekt Auswirkungen.

Gemäß der Darstellung in Kap. 1.2 weisen die meisten der LRT sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserstandsänderungen auf. Primär betrifft dies Grundwassersabsenkungen, auf welche die meisten LRT und Habitate empfindlich reagieren können. Grundsätzlich können insbesondere bei den terrestrischen LRT und Habitaten auch Grundwasseraufhöhungen zu Standortveränderungen führen, die den Erhaltungszielen abträglich sind. Viele LRT und Habitate zeigen zudem eine – unterschiedlich ausgeprägte – Empfindlichkeit gegen Nährstoffeinträge. Eine Beeinträchtigung durch Infiltrationswasser oder Einleitungen in Fließgewässer zur Stützung des Wasserhaushaltes können hingegen aufgrund der Wasserbeschaffenheit des dafür verwendeten Wassers ausgeschlossen werden (s. Haupttext der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kap. 3.3.2). Auch der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertsbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4). Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

3 Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

3.1 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Im folgenden Schritt wird geprüft, ob die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen relevante Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auslösen kann.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 3.3 des Haupttextes der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung können Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Entwicklungen zu prognostizieren sind:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne,
- Grundwasseraufhöhungen ≥ 10 cm bzw. 25 cm oder 50 cm innerhalb der LRT-spezifischen Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m oder wenn austretendes Druckwasser prognostiziert wird.

Aufgrund der Beschaffenheit des Versickerungs- und Einleitwassers können gemäß den Darstellungen im Haupttext, Kap. 3.3.2 negative Auswirkungen sowohl auf nährstoffarme Lebensraumtypen und Habitate wie auf aquatischen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Der Kippenwasserabstrom erreicht das FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertsbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" nicht (s. Haupttext Kap. 3.3.4).

Erläuterung der Vorgehensweise

Zur Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen wird das aktuelle Grundwasserströmungsmodell der RWE Power AG herangezogen. Eine differenzierte Beschreibung des Prognosemodells findet sich in Kap. 4 im Haupttext.

Der gesamte Untersuchungsraum des Grundwassermodells ist in Waben (Polygone) unterschiedlicher Größe eingeteilt. Für jede Wabe wird die Änderung des Grundwasserstands zum Referenzjahr 2021 ermittelt (s. Haupttext, Kap. 4: Beschreibung des Prognosemodells). Die Grundwasserstandsänderungen zu diesem Referenzjahr werden für die Zeitschnitte 2030 (voraussichtliches Ende des Abbaus), 2036 (voraussichtlicher Start der Seeflutung), 2050 (noch deutlicher Einfluss der Infiltrationsanlagen) und 2063 (voraussichtliches Erreichen des Zielwasserspiegels) sowie für 2200 (quasi-stationärer Endzustand ist erreicht) ermittelt. In das Grundwassermodell fließen alle sümpfungsbedingten Grundwasserstandänderungen wie auch Entnahmen Dritter ein. Berücksichtigt wurden Entnehmer, die bis 2019 bekannt waren. Zudem sind auch die bereits umgesetzten Schutzmaßnahmen (Versickerung, Infiltration, Direkteinleitung) zum Schutz der Feuchtgebiete (vor allem Ziel 1- und Ziel 2-Gebiete) in das Grundwassermodell integriert und somit berücksichtigt.

Es werden sowohl die Grundwasserabsenkungen wie die Grundwasseraufhöhungen betrachtet, wobei die Aufhöhung zum einem auf dem natürlichen Wiederanstieg des Grundwassers nach Reduzierung bzw. Einstellung der Sümpfung und Beginn der Seeflutung resultiert und zum anderen lokal durch die Schutzmaßnahmen (Versickerung, Infiltration, Direkteinleitung, s. oben) beruhen kann.

Maßstab für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens sind – im Sinne einer worst case-Analyse – die im Prognosezeitraum maximal prognostizierten Grundwasserabsenkungen und -aufhöhungen. Für jedes Polygon innerhalb des FFH-Gebiets, in dem sich ein LRT befindet, wird das Ausmaß der maximalen Grundwasserstandsänderung ermittelt. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurde die Flurabstandsberechnung bei der Betrachtung von Aufhöhungen unter Verwendung des maximalen mit dem Modell berechneten Grundwasserstands durchgeführt, bei der Betrachtung der Absenkungen wurde der beobachtete Grundwasserstand aus dem Referenzjahr 2021 verwendet.

Um auch kleinräumige Heterogenitäten des Flurabstands berücksichtigen zu können, wurde die Flurabstandsberechnung auf der Rasterweite des digitalen Geländemodells (DGM) von 10 m x10 m (im Folgenden als Modellflächen bezeichnet) durchgeführt. Die Grundwasser-

stände wurden von den Modellpolygonen bzw. den konstruierten Grundwassergleichen des Jahres 2021 auf die Modellflächen nach DGM-Raster interpoliert.

Die Ergebnisse werden LRT-bezogen tabellarisch – getrennt nach Absenkung und Aufhöhung - dargestellt. Bei der <u>Absenkung</u> wird unterschieden in LRT mit Bäumen ("Gehölze" = Wälder und andere baumgeprägte LRT), für die Grundwasserstandsänderungen bis zu einem GFWA von maximal 5 m relevant sein können und LRT mit Gebüschen oder krautiger Vegetation, bei denen der Grundwassereinfluss bis maximal 3 m reichen kann. Bei der <u>Aufhöhung</u>, die ausschließlich im Hauptwurzelraum relevant sein kann, wird unterschieden in Flächen, in denen der Grundwasserstand bis maximal in den Bereich der Geländeoberfläche ansteigt und Flächen mit einem erhöhten Druckwasser, das in der Regel abfließt und somit nur rechnerisch über die Geländeoberfläche hinaus ansteigt. Details hierzu finden sich im Haupttext in den Kap. 3.3.1.1 (Grundwasserabsenkung) und 3.3.1.2 (Grundwasseraufhöhung) sowie 3.3.1.3 (Empfindlichkeit der Erhaltungsziele gegenüber Grundwasserstandsänderungen).

In der nachfolgenden Ergebnistabelle der Grundwasserprognose finden sich folgende Angaben:

- Code_LRT: Lebensraumtyp mit Code-Nummer. Jeder LRT, der sich in einer Modellfläche findet, ist gesondert angegeben. Aufgrund der flächendeckenden Einteilung des Modellgebiets in Modellflächen kann sich eine zusammenhängende LRT-Fläche über mehrere Modellflächen erstrecken, so dass dieser LRT trotz eines einheitlichen Bestands entsprechend mehrfach in einer Tabelle vorkommen kann.
- FLAB 2021: Flurabstand im Referenzjahr 2021 in den jeweiligen Modellflächen in Meter unterhalb der Geländeunterkante. Negative Werte bedeuten einen Druckwassereinfluss, der aktuell über das Geländeniveau hinausgeht.
- FLAB 2200: maximaler Flurabstand bis zum Prognosejahr 2200 in den jeweiligen Modellflächen in Meter unterhalb der Geländeunterkante. Negative Werte bedeuten künftigen einen Druckwassereinfluss, der über das Geländeniveau hinausgeht.
- Differenz: Maximale Veränderung des Grundwasserstandes (negative Werte bei Absenkung, positive Werte bei Grundwasseraufhöhung) in Meter in der jeweiligen Modellfläche. Diese Flurabstände ergeben sich rechnerisch aus dem Flurabstand 2021 und der maximalen Absenkung bzw. Aufhöhung im Betrachtungszeitraum. Der resultierende Wert gilt grundsätzlich pauschal für die gesamte Fläche der betreffenden Modellfläche.
- Betroffenheit: Einstufung der Ergebnisse in die im Folgenden beschriebenen Betroffenheitskategorien 1 bis 4.

1	Beeinträchtigung ausgeschlossen
2	Standort bereits gestört, Beeinträchtigung ausgeschlossen
3	Beeinträchtigung denkbar, Standort muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden
4	Auswirkungen durch Druckwasser möglich

Erläuterung zu den Bewertungskategorien:

1 = Beeinträchtigung werden ausgeschlossen, wenn sich die Grundwasserstandsänderungen ausschließlich innerhalb der für den jeweiligen LRT typischen Spanne des Grundwasserflurabstands (GWFA) bewegen, die obere oder untere Schwelle des GWFA nicht überschritten wird und bei bestimmten LRT eine kritische Höhe der Grundwasserstandsänderung nicht überschritten wird (s. Haupttext, Kap. 3.3.1.3, Tab. 1). In diese Kategorie fallen auch LRT im Bereich von Grundwasserabsenkungen, die hinsichtlich ihrer Wasserversorgung grundsätzlich nicht grundwasserabhängig sind sowie Fließgewässer und aufgestaute Teiche mit ständig zufließendem Wasser, unabhängig ob dieses Wasser aus einem großen Einzugsgebiet oder aus bereits umgesetzten bzw. laufenden Schutzmaßnahmen wie direkte Wassereinleitungen zur Stützung des Wasserhaushalts stammt. Bei Grundwasseraufhöhungen im Bereich von nicht grundwasserabhängigen LRTs können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wenn die Aufhöhungen die untere Grenze des Hauptwurzelraums nicht erreichen. Zudem werden alle Stillgewässer als unempfindlich gegen Grundwasseraufhöhungen eingestuft, da sich ihre Fläche dadurch nicht verringert, sondern allenfalls vergrößert.

2 = Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen, da der Grundwasserstand im Referenzjahr bereits unterhalb des LRT-typischen unteren Grenzflurabstands lag (s. Haupttextes, Kap. 3.3.1.3, Tab. 1) und somit der Standort zum Referenzzeitpunkt bereits gestört war. Eine weitere Grundwasserabsenkung führt in diesen Fällen nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen. Grundwasseraufhöhungen können zur Verbesserung der Grundwassersituation führen.

3 = Beeinträchtigungen aufgrund der Grundwasserstandsänderung können ohne eine vertiefende Betrachtung nicht ausgeschlossen werden. Ggf. muss der Standort einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Hierunter fallen auch LRT trockener Standorte, bei denen eine Grundwasseraufhöhung bis in den Hauptwurzelbereich hinein zu einer Entwicklung in Richtung Feuchtbiotop einsetzen kann.

4 = (nur im Falle von Grundwasseraufhöhungen vergeben): Auswirkungen durch Druckwasser sind möglich. Dieser Kategorie werden die Fälle zugeordnet, in denen das Grundwassermodell negative Werte prognostiziert, also eine Grundwasserdruckerhöhung infolge einer Grundwasseraufhöhung, die rechnerisch über die Geländeoberfläche hinausgeht. In der Regel führt diese Druckwassererhöhung zu einem Austritt von Grundwasser, was mit einer Vernässung gleichgesetzt werden könnte. Hierunter fallen jedoch vor allem Bereiche in Tallagen, in denen das austretende Wasser in einen Graben, Fließgewässer oder Vorfluter abfließen kann. Zudem fallen hierunter auch Fälle, in denen der für die betreffende Modellfläche prognostizierte Wert für die Grundwasseraufhöhung aufgrund eines Reliefs mit größeren Höhenunterschieden nicht repräsentativ für den LRT ist, da dieser z.B. auf einem Höhenrücken oder auf einem Hang steht. Diese Fälle sind im Einzelfall zu prüfen, wobei die Karten des bundesweiten Höhenmodells herangezogen werden können, aus denen das Relief in Schritten von 0,5 m zu entnehmen ist (abrufbar unter: www.tim-online.nrw.de/tim-online2).

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

Die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL werden nach Möglichkeit den LRT zugeordnet oder im Einzelfall verbal-argumentativ bewertet.

Für die LRT in den Modellflächen, für die eine Betroffenheit in diesem Bewertungsschritt nicht ausgeschlossen werden kann (Flächen der Bewertungskategorien 3 und 4), erfolgt anschließend eine vertiefende Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen aufgrund der Grundwasserstandsänderungen.

Die betroffenen Modellflächen mit LRT sind in den Übersichts- und Detailkartenkarten im Anhang 6 (Grundwasserabsenkung) dargestellt. Die tabellarische Auflistung der betroffenen Modellflächen findet sich in Tabelle 3 im Anhang 7.

Ergebnis der Grundwassermodellierung:

Die Auswertung der Grundwassermodellierung für das FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" führt zu folgendem Ergebnis:

Tab. 2: Relevante Auswirkungen im FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

Relevante Auswirkung	kommt in einem Lebensraumtyp / Habitat vor		
Absenkung			
≥ 10 cm bzw. größer als die LRT-spezifische Spanne	ja, siehe. Tab. 3 im Anhang 7		
Aufhöhung			
≥ 10 cm bzw. größer aus die LRT-spezifische Spanne bei einem Flurabstand bis 2 m	nein		
Austretendes Druckwasser	nein		

Tab. 3: Die Tabelle 3 mit der Auflistung der durch Grundwasserabsenkung betroffenen Lebensraumtypen ist in Anhang 7 enthalten.

Die Auswertung der Prognose der Grundwasserveränderungen im Betrachtungszeitraum 2021 (Referenzjahr) bis 2200 zeigt folgende Ergebnisse:

- Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. > LRT-spezifischer Spanne werden in 3 LRT im FFH-Gebiet prognostiziert (LRT 9110, LRT 91D0* und LRT 91E0*), die maximale Absenkung beträgt 1,34 m (LRT 9110).
- Im gesamten FFH-Gebiet treten keine relevanten Grundwasseraufhöhungen und somit auch kein austretendes Druckwasser auf.

Prognostizierte Grundwasserabsenkung

Folgende Lebensraumtypen befinden sich innerhalb der Modellflächen, für die eine maximale Grundwasserabnahme von mindestens 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne prognostiziert wird:

Tab. 4: Grundwasserabsenkungen ≥ 10 cm bzw. oberhalb der LRT-spezifischen Spanne: Lebensraumtypen und Betroffenheitskategorien

EU-Code	Lebensraumtypen	vergebene Betroffenheitskategorien
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	3
91D0*	Moorwälder	3
91E0*	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	3

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Bei dem LRT 9110 handelt es sich um einen mesophilen Wald, der eher auf grundwassernahen Standorten stockt, aber auch auf grundwasserfernen Standorten entwickelt sein kann. Im FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" ist er weit verbreitet und findet sich hauptsächlich auf den höher gelegenen Flächen und Talrändern, steigt aber bis in die Talaue hinab. Von der prognostizierten Grundwasserabsenkung innerhalb der für den LRT 9110 vegetationsrelevanten Bodenschichten sind 392 Modellflächen betroffen, wobei maximale Grundwasserabsenkungen zwischen 10 cm und 134 cm prognostiziert werden (s. Tab. 3 in Anhang 7). Die Lage der betroffenen Flächen des LRT ist in der Anlage 6 in den Blättern 3, 5, 6 und 7 dargestellt.

Von den 391 betroffenen Modellflächen verbleibt der prognostizierte Grundwasserstand bei 114 Flächen trotz Absenkungsbeträgen von über 50 cm innerhalb der für den LRT -typischen Grundwasserständen der grundwassernahen Ausprägung des Hainsimsen-Buchenwaldes (s. Tab. 3 in Anlage 7). Da die prognostizierten Grundwasserabsenkungen nicht schlagartig auftreten, sondern nur langsam voranschreiten, können auch Altbäume darauf reagieren und werden nicht geschädigt. Für diese Flächen kann somit jegliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Für ca. 127 Flächen, wird die Untergrenze des LRT-typischen Grundwasserstandes der grundwassernahen Ausprägung des Hainsimsen-Buchenwaldes jedoch überschritten. Diese Absenkung tritt vor allem in zwei Abschnitten auf: südlich der Schwalm im Schwalmquellgebiet sowie westlich des Mühlenbaches südöstlich von Gripekoven.

Südlich der Schwalm im Schwalmquellgebiet kommt es in ca. 66 Modellflächen innerhalb eines größeren Bestandes des LRT 9110 zu Absenkungsbeträgen zwischen 32 cm und 53 cm, wobei die untere Schwelle des LRT-typischen Grundwasserstandes von 2,60 m für die grundwassernahe Ausprägung des LRT überschritten wird (s. Anlage 6 Blatt 7). Bei dem betroffenen Bestand handelt es sich um einen zur Schwalm hin (also nach Norden) geneigten Hang, der zum Teil mit Buchen-Jungwuchs bestockt ist, zum Teil jedoch auch ältere Buchenbestände

trägt. Das Gelände steigt innerhalb des Bestandes nach Süden merklich an. Auf den höher gelegenen Flächen wurden innerhalb des LRT für das Referenzjahr 2021 Grundwasserflurabstände ermittelt, die deutlich unterhalb des oben genannten LRT-typischen Grundwasserstandes von 2,60 m für die grundwassernahe Ausprägung des LRT liegen: großflächig treten hier sowohl in den Buchen-Jungbeständen wie in dem Altbestand Grundwasserflurabstände von über 3,00 m bis hin zu 4,00 m unter Flur auf. Somit handelt es sich bei diesen Beständen eindeutig um die oben erwähnte grundwasserferne Ausprägung des LRT. Vorsorglich wurde zudem geprüft, ob es auf diesen grundwasserfernen Standorten zu einer Absenkung des Grundwasserstandes über die für Baumbestände relevante Tiefe von 5 m hinaus kommen könnte. Gemäß den Ergebnissen des Grundwassermodells wird diese Schwelle jedoch auch auf den grundwasserfernen Standorten nicht überschritten. Somit kann ausgeschlossen werden, dass die prognostizierte Grundwasserabsenkung im Schwalmquellgebiet als Teil des FFH-Gebiets "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" zu Beeinträchtigungen des dort entwickelten LRT 9110 führen könnte.

Vergleichbare Verhältnisse finden sich auch hinsichtlich des flächig betroffenen Bestandes des LRT 9110 westlich des Mühlenbaches (s. Anlage 6 Blatt 6): Auch hier ist der Hainsimsen-Buchenwald auf einem Hang entwickelt, der zum Mühlenbach abfällt. Während in den tiefer gelegenen (östlichen) Bereichen des LRT trotz prognostizierten Absenkungsbeträgen zwischen 116 cm und 134 cm die untere Grenze des LRT-typischen Grundwasserstandes nicht überschritten wird, wird diese Schwelle im Bereich der höher gelegenen Bestände, die ca. 70 % der Fläche einnehmen, überschritten. Aber auch hier wird diese Schwelle schon im Referenz-Zustand 2021 (Ist-Zustand) überschritten, so dass ebenfalls von einer grundwasserfernen Ausprägung des LRT auszugehen ist. Für diesen Bereich werden Absenkungen zwischen 108 cm und 130 cm prognostiziert, die jedoch nicht dazu führen, dass die für Baumbestände relevante Tiefe von 5 m überschritten wird (maximale Absenkung auf 4,00 m unter Flur). Somit kann auch für den flächenhaft betroffenen Bestand westlich des Mühlenbaches eine Beeinträchtigung des LRT 9110 ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden Grundwasserabsenkungen für eine Reihe von weiteren Modellflächen prognostiziert, die jedoch nicht das eben beschriebene Ausmaß erreichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Modellflächen mit 10 m x 10 m eine so geringe Ausdehnung haben, dass die Wurzeln insbesondere der Flachwurzler eines einzigen ausgewachsenen Baumes in der Regel deutlich über diese Flächen hinausreichen:

Anlage 6, Blatt 3: 12 mehr oder weniger voneinander isolierte Modellflächen von 10 m x 10 m Größe in Hanglage wie im Bereich Schwalmquellgebiet mit prognostizierten Absenkungsbeträgen von 14 bis 22 cm, Bestand nicht beeinträchtigt.

Anlage 6, Blatt 5: 7 mehr oder weniger voneinander isolierte Modellflächen von 10 m x 10 m Größe in Hanglage mit Absenkungsbeträgen um 14 cm bis 21 cm, Bestand nicht beeinträchtigt

Anlage 6, Blatt 7: weitere einzelne, vollkommen isoliert liegende Modellflächen, bei denen der Wurzelraum größerer Bäume über die einzelnen Modellflächen hinausreicht, so dass die prognostizierten, sehr lokalen Absenkungen keinerlei Beeinträchtigung hervorrufen können.

LRT 91D0* - Moorwälder

Der Moorwald ist nur sehr kleinflächig und von geringen Absenkungen bis 2200 betroffen (4 Modellparzellen, Absenkungen zwischen 0,11 m und 0,18 m). Die Lage der betroffenen Flächen des LRT ist in Anlage 6, Blatt 5 darstellt. Betroffen sind ausschließlich Flächen in Randlage des Moorwaldes, die deutlich höher liegen als der eigentliche Bestand, der sich in einer langestreckten Senke entwickelt hat. Bei drei dieser vier betroffenen Modellparzellen (jeweils 10 m x 10 m, von denen jedoch nur ein Teil vom LRT eingenommen wird) liegt der Referenzflurabstand 2021 bereits unter der Untergrenze des LRT-typischen Grundwasserstandes, bei der 4. Parzelle liegt er im Referenzjahr 1 cm über der LRT-typischen Untergrenze von 0,6 m. Somit ist davon auszugehen, dass sich die Vegetation auf diesen Modellflächen, die ohnehin nur die äußeren Randbereiche des LRT einnehmen, nicht maßgeblich ändern wird, so dass eine Beeinträchtigung auch dieses LRT ausgeschlossen werden kann.

LRT 91E0* – Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

Der großflächig im FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" entwickelte LRT 91E0* ist nur kleinflächig von Absenkungen zwischen 0,10 m und 0,61 m betroffen. Insgesamt werden Grundwasserabsenkungen in 35 Modellflächen prognostiziert, die dem Auen-Wald zugeordnet sind. Die Lage der Flächen ist in der Anlage 6, Blatt 1, 2, 4, 6, und 7 dargestellt. Bei den meisten der betroffenen Flächen handelt es sich um isolierte Modellflächen innerhalb größerer Bestände des LRT, so dass Grundwasserabsenkungen auf einer kleinen isolierten Fläche (max. 10 m x 10 m) keinerlei Auswirkungen auf Ausprägung und Funktion des Lebensraumtyps haben können, was schon dadurch verständlich ist, da das Wurzelsystem eines ausgewachsenen Baumes über den Rand isoliert liegender Modellflächen hinausragen wird.

Eine Ausnahme stellt der Bestand des LRT 91E0* südöstlich des Slipsbachs in Merbek dar (Anlage 6 Blatt 2). Hier prognostiziert das Grundwassermodell Absenkungen auf 14 Modellflächen, die quasi in einer Linie angeordnet sind. Die prognostizierten Absenkungsbeträge liegen zwischen 15 cm und 37 cm, wobei jeweils die LRT-typische untere Schwelle des Grundwasserstandes (0,9 m) überschritten wird. Der prognostizierte maximale Grundwasserstand unter Flur beträgt auf diesen Modellflächen zwischen 1,06 m und 1,32 m. Die Einzelfallbetrachtung zeigt jedoch, dass es sich bei den betroffenen Modellflächen um Hangabschnitte handelt, die innerhalb eines größeren Auen-Waldbestandes liegen und der Hang nach Süden noch weiter ansteigt. Da die südlich angrenzenden Auen-Waldbestände im Referenzzustand deutlich größere Grundwasserflurabstände aufweisen (1,27 m bis 3,40 m), wird die prognostizierte Absenkung des Grundwassers um maximal 37 cm auf maximal 1,32 m zu keiner Beeinträchtigung der Vegetationszusammensetzung führen.

Somit bleibt festzuhalten, dass auch für den LRT 91E0* Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen ausgeschlossen werden können.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

Essentielle Lebensräume des Erhaltungsziels Kammmolch (Laichgewässer) sind von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen in dem FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" nicht betroffen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" durch Grundwasserabsenkungen ausgeschlossen werden können.

Grundwasserstandsaufhöhungen

Es wurden keine Grundwasserstandsaufhöhungen und somit auch keine Druckwasseraustritte prognostiziert, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auswirken könnten.

Veränderung der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung

Wie bereits im Haupttext in Kap. 3.3.2 und 3.3.4 dargelegt, können darüber hinaus Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltrations- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Im Haupttext wurde bereits dargelegt, dass der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht.

Somit können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" durch die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen ausgeschlossen werden können.

3.2 Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung für das gesamte FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich, die über die im Grundwassermodell bereits berücksichtigten Maßnahmen hinausgehen.

4 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung und nach vertiefender Betrachtung für das gesamte FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" Auswirkungen durch die eingangs dargestellten Wirkpfade auf die Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, erübrigt sich die Einbeziehung von Wirkungen anderer Pläne und Projekte.

5 Bewertung der Erheblichkeit

Da gemäß der Auswertung der Ergebnisse der Grundwassermodellierung für das gesamte FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" keine Auswirkungen durch Grundwasserstandsänderungen auf die Erhaltungsziele zu prognostizieren sind sowie Veränderungen der Wasserbeschaffenheit und der Wasserführung ausgeschlossen sind und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes für den gesamten Betrachtungszeitraum ausgeschlossen werden.

Damit ist die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4803-301, Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" verträglich.

6 Zusammenfassung

Das FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" liegt in einer Entfernung von über 6 km (Luftlinie) zum Tagebaurand. Somit können bis zum Ausklingen der Folgen des bergbaulichen Vorhabens Tagebau Garzweiler II allenfalls indirekte Auswirkungen aufgrund von Grundwasserstandsänderungen auftreten. Neben Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sind auch mögliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die durch Grundwasseraufhöhung einschließlich des natürlichen Grundwasserwiederanstiegs sowie durch Veränderungen der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserführung hervorgerufen werden können.

Das FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" beherbergt eine Reihe von Lebensraumtypen, von denen die meisten eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegen Grundwasserstandsänderungen (Absenkung und/oder Aufhöhung) und/oder Nährstoffeinträgen aufweisen:

LRT des Anhangs I der FFH-RL

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten des Anhangs II der FFH-RL

• 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Die Grundwassermodellierung hat ergeben, dass die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen in dem FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" bis 2200 zu Grundwasserabsenkungen führen wird, wohingegen eine relevante Grundwasseraufhöhung nicht prognostiziert wird.

Innerhalb des FFH-Gebiets werden bis 2200 Grundwasserabsenkungen in den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, 91D0* Moorwald und 91E0* Erlen-Eschen-Auwald prognostiziert.

- Von der prognostizierten Grundwasserabsenkung innerhalb der für den LRT 9110 vegetationsrelevanten Bodenschichten sind 391 Modellflächen von je 10 m x 10 m betroffen, wobei maximale Grundwasserabsenkungen zwischen 10 cm und 134 cm prognostiziert werden. Bei 127 Flächen wird trotz Absenkungsbeträgen von über 50 cm innerhalb der für den LRT -typischen Grundwasserständen der grundwassernahen Ausprägung des Hainsimsen-Buchenwaldes. Da die prognostizierten Grundwasserabsenkungen nicht schlagartig auftreten, sondern nur langsam voranschreiten, können auch Altbäume darauf reagieren und werden nicht geschädigt.
 - Für ca. 170 weitere Modellflächen hat eine Einzelfallbetrachtung ergeben, dass die mehr oder weniger flächenhaft betroffenen Bestände im Schwalmquellgebiet südlich der Schwalm und am westlichen Talhang des Mühlenbachs der grundwasserfernen Ausprägung des LRT 9110 angehören, bei der die Grundwasserstände im Referenzjahr 2021 bereit deutlich unter der für die grundwassernahe Ausprägung maßgeblichen 2,6 m liegen, so dass auch Absenkungen um bis zu 134 cm zu keinen Beeinträchtigungen führen, da der künftige Grundwasserstand deutlich oberhalb der für Bäume erreichbaren Tiefe von 5 m unter Flur bleiben (maximaler künftiger Grundwasserstand 4 m unter Flur).
 - Zudem sind weitere einzelne, vollkommen isoliert liegenden Modellflächen betroffen, bei denen der Wurzelraum größere Bäume über die Modellflächen hinausreicht, so dass die prognostizierten, sehr lokalen Absenkungen keinerlei Beeinträchtigung des LRT 9110 hervorrufen können
- Der LRT 91D0* ist nur sehr kleinflächig und von geringen Absenkungen bis 2200 betroffen (4 Modellparzellen, Absenkungen zwischen 0,11 m und 0,18 m). Betroffen sind ausschließlich Flächen in Randlage des Moorwaldes. Der Referenzflurabstand 2021 liegt bereits unter der Untergrenze des LRT-typischen Grundwasserstandes oder maximal 1 cm darüber. Eine maßgebliche Veränderung der Vegetation des LRT 91D0* kann somit ausgeschlossen werden kann.
- Der LRT 91E0* ist nur kleinflächig von Absenkungen zwischen 0,10 m und 0,61 m betroffen. Insgesamt werden Grundwasserabsenkungen in 35 Modellflächen von je 10 m x 10 mprognostiziert, die dem Auen-Wald zugeordnet sind. Bei den meisten der betroffenen Flächen handelt es sich um isolierte Modellflächen innerhalb größerer Bestände des LRT, so dass Grundwasserabsenkungen auf einer kleinen isolierten Fläche (max. 10 m x 10 m) keinerlei Auswirkungen auf den Gesamtbestand haben können.
- Südöstlich des Slipsbachs in Merbek prognostiziert das Grundwassermodell Absenkungen auf 14 Modellflächen, die quasi in einer Linie angeordnet sind. Die prognostizierte Absenkungsbeträge liegen zwischen 15 cm und 37 cm, wodurch der prognostizierte maximale Grundwasserstand unter Flur zwischen 1,06 m und 1,32 m betragen wird. Bei den hier betroffenen Modellflächen handelt es sich jedoch um Hangabschnitte, die innerhalb eines größeren Auen-Waldbestandes liegen und der Hang nach Süden noch weiter ansteigt. Da die südlich angrenzenden Auen-Waldbestände im Referenzzustand deutlich größere Grundwasserflurabstände aufweisen (1,27 m bis 3,40 m), wird die prognostizierte

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

Absenkung des Grundwassers um maximal 37 cm auf maximal 1,32 m zu keiner Beeinträchtigung der Vegetationszusammensetzung führen.

- Essentielle Lebensräume des Erhaltungsziels Kammmolch (Laichgewässer) sind von den prognostizierten Grundwasserabsenkungen in dem FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" nicht betroffen.
- Es wurden keine Grundwasserstandsaufhöhungen und somit auch keine Druckwasseraustritte prognostiziert, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auswirken könnten.
- Auswirkungen durch eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf empfindliche Lebensraumtypen oder Arten können ausgeschlossen werden, da das zur Stützung des Grundwasserhaushalts herangezogene Infiltration- und Einleitungswasser keine stoffliche Belastung aufweist, die eine schädigende Wirkung auslösen könnte und der Kippenwasserabstrom die Natura 2000-Gebiete nicht erreicht. Ebenso kann eine Veränderung der Wasserführung bei Einleitung ausgeschlossen werden, da diese gesteuert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird.

Da die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen in absehbarer Zeit zu keinerlei Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets führt, können auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen hinreichend verfestigten Plänen und Projekten gegeben sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorhabenimmanenten Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" zu prognostizieren sind.

Damit ist die Änderung des Braunkohlenplans aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs bzw. das angepasste Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen im Hinblick auf die Belange der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 4803-301, Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" verträglich.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

Anlagen

• Anlage 1: Standarddatenbogen

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG). vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ	1.2. Gebietscode							
В	D E 4 8 0 3 3 0 1							
1.3. Bezeichnung des Gebiets Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch								
1.4. Datum der Erstellung	1.5. Datum der Aktualisierung							
1 9 9 9 1 0 J J J M M	2 0 2 1 0 6 J J J J M M							
1.6. Informant								
Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen E-Mail:								
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung								
Ausweisung als BSG								
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:	JJJMM							
Vorgeschlagen als GGB:	1 9 9 9 0 8 J J J J M M							
Als GGB bestätigt (*):	2 0 0 4 1 2 J J J J M M							
Ausweisung als BEG	2 0 0 5 0 8							
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	J J J M M							
Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen								
Erläuterung(en) (**):								
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Mittleres Schwalmtal_Text 3.4	venderung.pdf							
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Moenchengladbach_Text.pdf								

^(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1.	Lag	je d	es C	ebi	etsmit	elpunkts (Dezimalgrad):		
Län	ge							Breite
			6,28	808				51,1767
2.2.	Fläd	che	des	Gel	biets (a)		2.3. Anteil Meeresfläche (%)
			718	,72				0,00
21	l är		dos	Gol	oiets (l	m)		
2.4.	Lai	iye	ues	Gek	nets (i	ii)		
						/erwaltungsgebiets		
NUT	S-C	ode	der	Ebe	ene 2	Name des Gebiets		
	D	E	Α	1			Düsseldo	rf
	D	E	Α	1			Düsseldo	rf
	D	E	Α	2	-		Köln	
					-			
					1			
					-			
2.6.	Bio	geo	gra	fiscl	he Reg	on(en)		
	Alpi	n (% (*))		Boreal (%	o)	Mediterran (%)
X	Atla	ntisc	h (%)		Kontinental	(%)	Pannonisch (%)
	Sch	warz	meer	regio	n (%)	Makaronesi	sch (%)	Steppenregion (%)
				ŭ	, ,		. ,	
Zus	ätzl	iche	e An	gab	en zu	leeresgebieten (**)		
	Atla	ntisc	h, Me	eres	gebiet (.	%)	Mediteran, M	Meeresgebiet (%)
	Sch	warz	merre	egion	, Meeres	gebiet (%)	Makaronesis	sch, Meeresgebiet (%)
	Ost	seere	egion,	, Mee	resgebi	(%)		

^(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

		Le	ebensraumtypen n	ach Anhan	Beurteilung des Gebiets							
	55			Höhlen		A B C D		A B C				
Code	PF	NP	Fläche (ha)	(Anzahl)	Datenqualität	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung			
3260			12,9900		G	Α	С	В	В			
9110			35,7000		G	С	С	С	С			
9160			8,4700		G	С	С	В	С			
9190			50,9400		G	В	С	В	В			
91D0			9,0200		G	В	С	С	С			
91E0			86,6200		G	Α	С	В	В			

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommrn können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, win die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

		Art				F	opulation	Beurteilung des Gebiets						
Gruppe Code Wissenschaftliche Bezeichnung S					Тур	Gr	öße	Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D	All	ВІС	
Gruppe	Code	wissenschaftliche Bezeichnung	8	NP		Min.	Max.		C R V P		Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung
Α	1166	Triturus cristatus			р	0	0	i	Р	DD	С	В	С	С

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)

Einheit: i =Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardiiste von Populationseinheiten und Codes gemals den Artikein 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

		Art			Po	opulation i	m Gebi	iet	Begründung						
Grunne	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	s	NP	Gr	öße	Einheit	Kat.	Art gem	. Anhang	А	ndere K	ategorie	n	
Oruppe	Code	Wissenschaftliche bezeichhung	3	INF	Min.	Max.		CIRIVIP	IV	V	Α	В	С	D	
Р		Calla palustris			0	0	i	Р			Х				
I		Ceriagrion tenellum			0	0	р	Р			Х				
I		Lestes virens			0	0	р	Р			Х				
М	1314	Myotis daubentonii			0	0	i	Р	Х				Х		
М	1312	Nyctalus noctula			0	0	i	Р	Х				Х		
Р		Pilularia globulifera			0	0	i	Р			Х				
М	1317	Pipistrellus nathusii			0	0	i	Р	Х		Х				
М	1309	Pipistrellus pipistrellus			0	0	i	Р	Х				Х		
														_	

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgefährten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgefährte Arten, A: nationale rote Listen; B. endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil		
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	5 %		
N15	Anderes Ackerland	1 %		
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	3 %		
N16	Laubwald	71 %		
	Flächenanteil insgesamt	Fortsetzung s. nächste S		

Andere Gebietsmerkmale:

Im Bereich der teilweise naturnah mäandrierenden Schwalm erstrecken sich Moor-Erlenbruch- u. Erlen-Eschenwälder oftmals auf großen Flächen und in naturnaher Ausprägung. In den Waldbereichen ist ein vielgestaltiges Mosaik an Feuchtlebensräumen erhalten.

Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Eisvogel, Krickente, Nachtigall, Pirol, Rohrdommel, Schwarzspecht, Steinkauz, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wiesenpieper, Zwergtaucher

4.2. Güte und Bedeutung

Der naturnahe Lebensraumkomplex v. Fließgewässern, Sumpf-, Bruch-, Quell- und Auwäldern ist in dieser Größe u. Ausbildung in NRW einzigartig. Hervorzuheben sind d. Moor- und Erlen-Eschenwälder und die tlw. naturnahe Ausprägung der Schwalm.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				
Rang-	Bedrohungen	innerhalb/au-		
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb	
	(Code)	(Code)	(i o b)	
Н	D01.02		i	
Н				
Н				
Н				
Н				

Positive Auswirkungen				
Rang- skala	Bedrohungen und Belastungen	Verschmutzungen (fakultativ)	innerhalb/au- ßerhalb	
	(Code)	(Code)	(i o b)	
Н				
Н				
Н				
Н				
Н				

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	10 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	3 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	1 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	6 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:				
4.2. Güte und Bedeutung				

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-	
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb	
	(Code)	(Code)	(i o b)	
Н				
Н				
Н				
Н				
Н				

Positive Auswirkungen				
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-	
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb	
	(Code)	(Code)	(i o b)	
Н				
Н				
Н				
Н				
H				

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-	
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb	
	(Code)	(Code)	(i o b)	
М	A02		i	
М	A04		i	
М	B01.02		i	
М	D01.01		i	
М	D02.01		i	
М	E01		i	
М	J02.01		i	
М	J02.05.02		i	
L	C01.04.01		0	
L	G01.01		i	
L	G01.02		i	
L	G02.08		0	

Positive Auswirkungen					
Rang-	Bedrohungen	Verschmutzungen	innerhalb/au-		
skala	und Belastungen	(fakultativ)	ßerhalb		
	(Code)	(Code)	(i o b)		
-					

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
i = innerhalb, o = außerlalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
G.116.11	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unb	Unbekannt	
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

, ,
BK-4803-907 (1991), MG-002, BK-4703-904 (1989), VIE-010, BK-4803-906 (1989), VIE-014, BMP (1996), BK-4803-903 (1990), HS-006, FFH Nr. NRW: 59, 62, 63, 65, Vegetationskartierung im Nordraum des Rhein Braunkohlenreviers 1995 - 1998 Literaturliste siehe Anlage

Link(s)	
-,	0 11 0 11

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5 1	Ausweisungstypen	auf nationaler und	l regionaler Fhene	•
J. I.	Ausweisungstypen	aui iialioiialei uiiu	regionalei Ebene	•

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Тур	code		Bezeichnung des Gebiets	Т	ур	Fläche	enante	eil (%)
]						
		J						

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Тур		Bezeichnung des Gebiets	Тур	Fläche	nante	il (%)
Ramsar-Gebiet	1 [
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom						
Biosphärenreservat						
Barcelona-Übereinkommen						
Bukarester Übereinkommen						
World Heritage Site						
HELCOM-Gebiet	[
OSPAR-Gebiet						
Geschütztes Meeresgebiet						
Andere] [

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).	

DE

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:				
Anschrift:				
E-Mail:				
Organisation:				
Anschrift:				
E-Mail:				
6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftung	gspläne:			
Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor:	Ja	Nein, aber in Vorbereitung		Nein
Bezeichnung: Maßnahmenplan				
Link: http://natura2000-meldedok.naturschutzinforma	ationen.nrw.de/natura	2000-meldedok/de/fachinfo/listen/me	eldedok/DE-48	803-301
Bezeichnung:				
-				
Link:				
6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)				
Erhaltung u. Wiederherstellung der Auen- u. B	ruchwälder, de	er feuchten Heiden u. Flief	ßgewässe	r. Entwicklung zu
einem durchgehenden Feuchtgebietssystem.				
7 KARTOGRAF	ISCHE DARS	TELLUNG DES GEBIETS	:	
INSPIRE ID: DE.NW.LINFOS_DE-4803-301_2		TELEGINO DEO GEDIETO	,	
Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten				
	,			
Ja Nein				
Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Di	gitalisierung der	elektronischen Abgrenzunge	en verwend	et wurde (fakultativ):
L*: 4702L (Nettetal); L*: 4902L (Heinsberg); L	*: 4904L (Mön	chengladbach)		

Weitere Literaturangaben

- * BfANL (1986); Bio-ökologisches Gutachten für den Nordraum des Rheinischen
- Braunkohlen- reviers.; ...; ... * Biologische Station Krickenbecker Seen (1996); Biotopmanagementplan Lüttelforster Bruch - NSG 'Lüttelforster Bruch'; Nettetal
 - * Biologische Station Krickenbecker Seen (1996); Raderveekes Bruch
- * LÖBF, Biotopkataster NRW (1989); BK-4703-904

 * LÖBF, Biotopkataster NRW (1989); BK-4803-906

 * LÖBF, Biotopkataster NRW (1991); BK-4803-907

 * LÖLF; Schriftenreihe der LÖLF Bd. 9 Naturwaldzelle IV, Weserbergland, Niederrhein (Nachträge)
- * Schwalmverband (1986); Aktivierung der Schwalm ökologisch-wasserwirtschaftliche Untersuchung

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

 Anlage 2: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Raderveekes Bruch und Lüttelforster Bruch" in: Landschaftsplan Nr.1 "Mittleres Schwalmtal" 3. Änderung, Band 1, Seite 37-57, rechtskräftig ab 03.09.2004.

Landschaftsplan Nr. 1 Mittleres Schwalmtal 3. Änderung

Band I Textliche Darstellungen und Festsetzungen

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite	
Band I -	Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterung	en	
Rechtsgru	undlagen	1	
Verfahren	Verfahrensübersicht I		
Planverfa	sser	IV	
0.0	Allgemeine Festsetzungen	1	
0.1	Bestandteile der 3. Änderung des Landschaftsplanes (§ 6 DVO)	1	
0.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)	1	
4.0		0	
1.0	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	3	
1.1	Erhaltung	4	
1.2	Erhaltung und Optimierung	5	
1.3	Anreicherung	7	
1.4	Wiederherstellung	8	
2.0	Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)	9	

		Seite
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	11
2.1.1	Naturschutzgebiet "Tantelbruch"	17
2.1.2	Naturschutzgebiet "Pferdeweiher"	32
2.1.3	Naturschutzgebiet "Lotzemerbruch"	35
2.1.4	Naturschutzgebiet "Raderveekes Bruch und Lüttelforster Bruch"	' 37
2.1.5	Naturschutzgebiet "Ritzroder Dünen"	58
2.1.6	Naturschutzgebiet "Dielsbruch"	62
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	69
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet "Happelter Heide"	73
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet "Genroher Graben"	75
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet "Kranenbachniederung"	77
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet "Schwalmtal"	80
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	82
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	83
2.5	Temporär geschützte Landschaftsbestandteile	97
3.0	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	98
4.0	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	99
4.1	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	99
4.2	Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	100

		Seite
5.0	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 (1) LG)	107
5.1	Pflanzung von Einzelbäumen	111
5.2	Pflanzung von Baumgruppen	112
5.3	Pflanzung von Baumreihen	114
5.4	Pflanzung von Feldhecken	116
5.5	Pflanzung von Feldgehölzen	118
5.6	Pflanzung von Obstbaumhochstämmen	119
5.7	Entwicklung und Anlage von Waldmänteln	119
5.8	Reduzierung des Bestockungsgrades	120
5.9	Entwicklung und Wiederherstellung von Heiden und Sandmagerrasen	126
5.10	Entwicklung und Wiederherstellung von Heidemoorbereichen	127
5.11	Entwicklung und Wiederherstellung von Röhrichten und Seggenriedern	128
5.12	Entwicklung und Anlage von Grünland	129
5.13	Rückbau und Entfernung von Entwässerungseinrichtungen	130
5.14	Optimierung und Anlage von Stillgewässern sowie Blänken	134
5.15	Optimierung und Wiederherstellung von Fließgewässern	137
5.16	Anlage von Wildkrautfluren und Uferstreifen	141
5.17	Spezielle Entwicklungsmaßnahmen	144
5.18	Pflege von Einzelbäumen	145
5.19	Pflege von Baumgruppen	146
5.20	Pflege von Baumreihen	147
5.21	Pflege von Feldhecken	149

		Seite
5.22	Pflege von Feldgehölzen	151
5.23	Pflege von Obstgrünland	151
5.24	Pflege von Sandmagerrasen, Heiden und Heidemooren	152
5.25	Pflege von Röhrichten und Seggenrieden	154
5.26	Extensivierung von Grünland	158
5.27	Pflege von Wildkrautflächen	163
5.28	Pflege von Kleingewässern	165
5.29	Pflege von Uferstreifen	168
5.30	Pflege von extensiven Äckern	171
5.31	Spezielle Pflegemaßnahmen	171
5.32	Beseitigung oder Umgestaltung baulicher Anlagen	172
5.33	Sperrung von Wegen	173
6.0	Entwicklungsbereiche (§ 26 (2) LG)	173

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

§ 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 BGBl. I S. 1193 in der zurzeit geltenden Fassung.

§§ 16-29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW.2000 S.568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV.NRW.1986 S. 683) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 07.04.1981 (GV.NRW.1981 S. 224) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 11.06.1999 (Amtsblatt Kreis Viersen 1999, Seite 329) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 7 Abs. 1 und 33-41 Landschaftsgesetz NW.

Die im Bereich der Biotope gemäß § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren; danach werden die Biotope durch entsprechende Änderung der Festsetzungskarte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 3 Landschaftsgesetz nachrichtlich dargestellt.

Verfahrensübersicht:

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 12.06.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Mittleres Schwalmtal".

Viersen, den

Landrat gez. Vollert Kreistagsmitglied gez. Lipp

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur 3. Änderung des Landschaftsplanes wurde am 14.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen, den 15.08.2003

Der Landrat Im Auftrag: Gez. Kumstel

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 12.06.2003 der 3. Änderung des Landschaftsplanes zu und beschloss gem. § 27c Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen, den 13.06.2003

Landrat gez. Vollert

Kreistagsmitglied gez. Lipp

Die 3. Änderung des Landschaftsplans hat gem. § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

14.08.2003 in der Zeit vom 21.08.2003 bis 30.09.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen, den 01.10.2003

Der Landrat Im Auftrag: Gez. Kumstel Die 3. Änderung des Landschaftsplans ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung am 25.03.2004 in der durch 63 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen, den 26.03.2004

Landrat gez. Vollert

Kreistagsmitglied gez. Lipp

Die 3. Änderung des Landschaftsplans ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 10.08.2004

Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag: Gez. Hansmann

Gemäß § 28a LG ist die Genehmigung der 3. Änderung dieses Landschaftsplanes durch die Bezirksregierung unter Hinweis auf Ort und Zeit an denen der Landschaftsplan eingesehen werden kann am 02.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 3. Änderung des Landschaftsplans hat am 03.09.2004 Rechtskraft erlangt.

Viersen, den 07.09.2004

Der Landrat Im Auftrag: Gez. Kropp

Planverfasser:

Entwicklungs- und Festsetzungskarte Textliche Darstellungen und Band I

Festsetzungen

Band II Grenzen der Landschaftsschutz-

und Naturschutzgebiete

Anlagen: 1, 2 und 3

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR Dipl. Ing. Wolfgang Kerstan – AKNW Dipl. Ing. Gregor Stanislowski - AKNW

Am Schürmannshütt 38 c

Tel.: 02841/79050 Fax: 02841/7905 47441 Moers,

> Lutz-Lange@t-online.de www.Lutz-Lange.de

2.1.4 <u>Naturschutzgebiet "Raderveekes</u> Bruch und Lüttelforster Bruch"

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Regional bedeutsamer Niederungskomplex der Schwalm sowie der Nebenbäche Knippertzbach und Hellbach mit hoher Arten- und Lebensraumvielfalt vorrangig begründet durch ausgedehnte, naturnahe Erlenbruchwälder und – vorwiegend zwischen Niederkrüchten und Lüttelforst – vielfältig strukturierten, teilweise feuchten Wiesen und Weiden.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Optimierung dieses Niederungskomplexes für artenreiche Lebensgemeinschaften und als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Lebensstätte für Brutvögel, als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsstätte für ziehende Vögel und damit dem Schutz eines Teiles des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Mit der Schutzausweisung verbunden sein soll aber auch die Wiederherstellung und Entwicklung bereits abgegangener oder abgängiger hochwertiger Lebensräume und Lebensgemeinschaften zur nachhaltigen Sicherung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des hohen Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind folgende Lebensräume bzw. –gemeinschaften:

 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA-2000-Code 3260)

 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden (NATURA-2000-Code 9190) Die Niederung der Schwalm ist großflächig durch geringe Grundwasserflurabstände gekennzeichnet. Die potenziell natürlichen Waldgesellschaften sind je nach Boden- und Wasserhaushalt Erlenbruch- und Erlen-Eschenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, Birken-Eichenwälder und Eichen-Buchenwälder. Umgeben wird die Niederung überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch", und eines der Kernbereiche des EG Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg".

Für FFH-Lebensraumtypen und eventuell gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz werden bis 2006 Sofortmaßnahmekonzepte erstellt. Sie werden Maßnahmen darstellen, deren Umsetzung bis 2012 im Privatwald vorgesehen ist.

Das Schutzgebiet ist Bestandteil des Naturpark Schwalm-Nette mit hoher Bedeutung bezüglich der Erholung und Naturerfahrung für die Bewohner der nahen Verdichtungsgebiete.

Anteil: 1
Repräsentativität: A
Relative Fläche: Erhaltungszustand: B
Gesamtbeurteilung: B

Anteil: 13
Repräsentativität: B
Relative Fläche: B
Erhaltungszustand: B
Gesamtbeurteilung: B

38 Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungen (NATURA-2000-Anteil: 3 Moorwälder Code 91D0, Prioritärer Lebens-Repräsentativität: В Relative Fläche: В raum) Erhaltungszustand: В Gesamtbeurteilung: 9 Erlen-Eschenwälder an Fließ-Anteil: (NATURA-2000-Repräsentativität: Α gewässern Relative Fläche: В Code 91E0, Prioritärer Lebens-Erhaltungszustand: Α raum) Gesamtbeurteilung: Zusätzlich wurden im Gebiet folgende, teilwei-Teichrohrsänger se seltene und gefährdete Tierarten in z.T. Krickente großen Populationen nachgewiesen: Wasserralle Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergtaucher Habicht, Sperber, Wiesenpieper, Graureiher, Schwarzspecht Steinkauz, Flussregenpfeifer, Hohltaube, Heidelerche, Grün- und Kleinspecht, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Schleiereule, Fadenmolch, Kreuzkröte, Kleine Binsenjungfer, Späte Adonislibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Westliche Keiljungfer, Flussmützenschnecke, Linsenförmige Tellerschnecke, Gekielte Tellerschnecke, Spitzhorn-Schlammschnecke. Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bedeutung für:

- Übergangs- und Schwingra- senmoore (NATURA-2000-Code 7140)	
- Eichen-Buchenwald (NATURA- 2000-Code 9110)	Anteil: 2 Repräsentativität: C Relative Fläche: C Erhaltungszustand: B Gesamtbeurteilung: C
- Hainsimsen-Buchenwälder (NATURA-2000-Code 9160) kommen im Naturraum nur als Ei- chen-Buchenwälder vor	

- Kammmolch
- Eisvogel
- Nachtigall
- Pirol
- Wespenbussard
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich folgende Planungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Schwalm und ihrer Nebenbäche mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild von Sandbzw. Kiesbächen und –flüssen im Flachland.
- Erhaltung und Entwicklung der Niederungen mit seltenen Waldgesellschaften wie Erlen-Eschenund Erlenbruchwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersstufen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite (inkl. Vorwaldstadien)
- Erhaltung und Optimierung typischer Heidemoore mit ihrer jeweiligen charakteristischen Vegetation und als Lebensraum besonders für Vögel und Pflanzen.
- Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten mit der charakteristischen Fauna.
- Entwicklung/Initiierung natürlicher Verlandungszonen, Förderung und Entwicklung wasserzügiger Schilfbestände.

Erläuterungen

Das Schutzgebiet ist weiterhin Standort folgender meist seltener und gefährdeter Pflanzenarten:

Pillenfarn, Königsfarn, Sumpffarn, Rippenfarn, Schlangenwurz, Fieberklee, Froschbiss, Gagel, Moorlilie, Igelsegge, Hirsensegge, Steifsegge, Schmalblättriges Wollgras, Sumpf-Blutauge, Großes Flohkraut, Kleines Filzkraut, Berberitze, Englischer Ginster, Wasserschierling, Knotenblütiger Sellerie, Büschel-Nelke, Sumpf-Haarstrang, Knöterich-Laichkraut, Berchtholds Laichkraut, Schwarze Johannisbeere, Kleines Helmkraut, Sumpf-Baldrian, Sumpf-Veilchen, Teichlinse.

Aufgrund ihrer ausgeprägten Wasserspeicherfähigkeit, verbunden mit nur langsamer Wasserabgabe, dienen die hydromorphen Böden der Bruch- und Niederungsgebiete als wichtige Wasserspeicher und als natürliche Rückhalteräume bei Niederschlagsspitzen.

Die Umsetzung erfolgt zu einem großen Teil auf der Grundlage der allgemeinen bzw. gebietsspezifischen Verbots- und Gebotsregelungen. Weitere Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sollen entsprechend den Regelungen unter 5.0 auf vertraglicher Basis mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichenmischwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora und in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren und in ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite.
- Entwicklung alters- und strukturdiverser, naturnaher, bodenständiger Laub- und Mischwaldbestände vorzugsweise durch Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften und Förderung von Nebenbaumarten.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen.
- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Grünlandflächen, vor allem Feuchtwiesen, Flutrasen sowie von Röhrichten und Seggenrieden mit ihrer typischen Flora und Fauna.
- Erhaltung und Weiterentwicklung des Wegesystems zur naturschutzverträglichen Lenkung der Erholungsnutzung und zur Optimierung des Erlebniswertes für die naturgebundene Erholung.
- Erhaltung und Entwicklung von Vernetzungsstrukturen zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

 Wiesen- und Weiden umzubrechen oder die Grasnarbe auf andere Weise zu zerstören oder Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Erläuterungen

Besondere Bedeutung kommt im Schutzgebiet der Forstwirtschaft zu. Ein Großteil der Entwicklungs-, Optimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf der Grundlage naturnaher Waldbewirtschaftung im Sinne von Wald 2000 langfristig zu realisieren. Hierzu gehört insbesondere der Umbau der heute dominierenden Kiefernbestände in alters- und strukturdiverse, bodenständige Laub- und Laubmischwälder.

Durch dieses Verbot soll der von Grünland geprägte Niederungscharakter erhalten werden.

 Waldflächen zu düngen, zu kalken oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen.

<u>Unberührt</u> bleibt das Einbringen von magnesiumhaltigen Kalken zum Zwecke der Kompensationsoder Bodenschutzkalkung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, soweit die Schutzziele und –zwecke nicht beeinträchtigt werden.

3. Die in der Festsetzungskarte besonders gekennzeichneten Uferabschnitte und die Schilfbestände an der Schwalm zu betreten und zu befahren.

Unberührt bleibt:

- die Jagd und der Jagdschutz;
- die Fischereiaufsicht
- das Befahren und Betreten bei von der unteren Fischereibehörde genehmigten oder angeordneten Hege- und Besatzmaßnahmen mit Ausnahme der Beangelung;
- das Betreten zur Bekämpfung von Bisam und Nutria;
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der berufsmäßigen Binnenfischerei;
- das Betreten zur routinemäßigen Kontrolle von Fließgewässern.

II. Gebote:

- 1. Kopfbäume und Feldhecken sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern.
- Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.
- 3. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.

Erläuterungen

Dieses Verbot dient dem Erhalt von Vegetationsbeständen nährstoffarmer Standorte, insbesondere von Heidemooren, oligotrophen Kleingewässern und Bruchwäldern.

- Die im Bereich dieses Naturschutzgebietes in der Festsetzungskarte mit 1 67 gekennzeichneten Bäume sind über die für die jeweilige Baumart geltende Umtriebszeit hinaus zu erhalten.
 - Eichenaltholz
 Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 124

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 10 Flurstück: 54

2. 3 Stieleichen

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 10 Flurstück:

Flurstück: 176 Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 1

- 3. Keine Festsetzung
- 4. Keine Festsetzung
- 5. 6 Obstbaumhochstämme Gemarkung: Amern

Flur: 15

Flurstück: 29, 144

 Stieleiche/Höhlenbaum Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 27

7. 1 Stieleiche

Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 1

8. 1 Stieleiche

Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 1

9. Eichenaltholz

Gemarkung: Amern

Flur: 15

Flurstück: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,

10

10. 1 Stieleiche

Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 25

Erläuterungen

Hierdurch soll der vorhandene Altholzbestand als wichtiger Teillebensraum von Tierarten gesichert werden.

Die unter lfd. Nr. 6, 36, 38, 40, 64 festgesetzten Bäume sind Höhlenbäume und als Teil des Lebensraumes von Fledermäusen für deren Fortbestehen von besonderer Bedeutung.

11. Eichenaltholz Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 15

12. Eichen-Buchenaltholz Gemarkung: Waldniel

Flur: 70

Flurstück: 2, 3, 4

13. Eichen-Buchenaltholz Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 10

- 14. Keine Festsetzung
- 15. Keine Festsetzung
- 16. Keine Festsetzung
- 17. Keine Festsetzung
- 18. Keine Festsetzung
- 19. Keine Festsetzung
- 20. Keine Festsetzung
- 21. Keine Festsetzung
- 22. Keine Festsetzung
- 23. Keine Festsetzung
- 24. Keine Festsetzung
- 25. Keine Festsetzung
- 26. Keine Festsetzung
- 27. Keine Festsetzung
- 28. 1 Stieleiche

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 38 Flurstück: 55

29. 4 Weiden

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 38

Flurstück: 54, 55

30. Ufergehölz (Weiden) Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 69

Erläuterungen

Erläuterungen

31. 1 Weide

Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 69

32. Ufergehölz (Weiden) Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 27

33. Ufergehölz (Weiden)

Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 27

34. 18 Stieleichen

Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 29

35. 1 Stieleiche

Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 29

36. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 57

37. Keine Festsetzung

38. Keine Festsetzung

39. Keine Festsetzung

40. 1 Stieleiche/Höhlenbaum

Gemarkung: Waldniel

Flur: 69 Flurstück: 206

41. 3 Rotbuchen

Gemarkung: Waldniel

Flur: 69 Flurstück: 206

42. 1 Rotbuche

Gemarkung: Waldniel

Flur: 69 Flurstück: 206

43. Stieleichen-Althölzer im Er-

lenbruch

Gemarkung: Waldniel

Flur: 69 Flurstück: 206

Erläuterungen

44. 1 Stieleiche

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 63

Flurstück: 327

45. 1 Stieleiche

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 63 Flurstück: 12

46. 1 Stieleiche

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 63 Flurstück: 12

47. 1 Stieleiche

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 63 Flurstück: 12

48. 1 Stieleiche

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 63 Flurstück: 12

49. 1 Stieleiche

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 63 Flurstück: 15

50. 3 Stieleichen

Gemarkung: Niederkrüch-

ten Flur: 63 Flurstück: 15

51-62 Keine Festsetzung

63. 2 Stieleichen

Gemarkung: Waldniel

Flur: 65 Flurstück: 92

64. 1 Stieleiche

Gemarkung: Waldniel

Flur: 64 Flurstück: 151

65 Keine Festsetzung

66. Birken-Eichenwald

Gemarkung: Waldniel

Flur: 64 Flurstück: 117 <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme des Einschlags von Gehölzen. Soweit die unter 1-67 aufgeführten Bäume auf öffentlichem Eigentum im Wald stocken, sind sie dem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständigen Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu verwenden. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.

Von der Festsetzung betroffene bestockte Waldflächen sollen nach dem Absterben der Bestockung der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

- 5. Auf verschiedenen der unten näher beschriebenen Waldstandorte hat sich entgegen den aufgrund der natürlichen Standortfaktoren zu erwartenden Waldgesellschaften durch menschlichen Einfluss Eichen-Birkenwald entwickelt. Soweit die betroffenen Eigentümer dem zustimmen, soll diese Waldgesellschaft an diesen Standorten erhalten bleiben. Alternativ kann die jeweils festgesetzte Waldgesellschaft im Rahordnungsgemäßen der Forstwirtschaft initiiert werden.
- 6. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 1 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Buchen-Eichenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen ist auch Birken-Eichenwald oder EichenBuchenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

Erläuterungen

LW 1.1 Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 25

LW 1.4 Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 124

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 54

LW 1.6 Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 57

LW 1.8 Gemarkung: Waldniel

Flur: 70

Flurstück: 57, 59

LW 1.9 Gemarkung: Waldniel

Flur: 70 Flurstück: 69

LW 1.11 Gemarkung: Waldniel

Flur: 64 Flurstück: 117

LW 1.12 Gemarkung: Waldniel

Flur: 70

Flurstück: 2, 3, 4, 5, 10

LW 1.14 Gemarkung: Waldniel

Flur: 70

Flurstück: 6, 206, 229

LW 1.19 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 11

Flurstück: 62, 67, 208

LW 1.20 Gemarkung: Waldniel

Flur: 65 Flurstück: 144

LW 1.27 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 11

Flurstück: 67, 71, 72, 73, 74

LW 1.29 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 54

LW 1.30 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 54

LW 1.31 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 54

Erläuterungen

LW 1.37 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10

Flurstück: 20, 178

LW 1.33 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63

Flurstück: 146, 147, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 208, 307, 308

LW 1.38 Gemarkung: Waldniel

Flur: 64

Flurstück: 117, 140

LW 1.39 Vorwald ist zum Eichen-Birkenwald zu

entwickeln

Gemarkung: Waldniel

Flur: 64 Flurstück: 117

LW 1.40 Auf Teilflächen Erhalt von Eichen-

Birkenwald

Gemarkung: Waldniel

Flur: 64

Flurstück: 3, 94

LW 1.41 Gemarkung: Waldniel

Flur: 65 Flurstück: 97

LW 1.42 Gemarkung: Waldniel

Flur: 70

Flurstück: 29, 69

LW 1.43 Gemarkung: Waldniel

Flur: 64

Flurstück: 8, 9, 11, 12

LW 1.44 Gemarkung: Waldniel

Flur: 65

Flurstück: 106

LW 1.45 Gemarkung: Waldniel

Flur: 65 Flurstück: 147

LW 1.46 Gemarkung: Amern

Flur: 15

Flurstück: 1-15

LW 1.47 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10

Flurstück: 27, 28, 29, 30, 181, 183

Erläuterungen

7. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 2 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Eichen-Hainbuchenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW 2.50 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63 Flurstück: 320

LW 2.51 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 11 Flurstück: 68

LW 2.52 Auf Teilflächen Erhalt von Eichen-

Birkenwald; hier Auflichtung auf Besto-

ckungsgrad 0,5

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 13

Flurstück: 28, 29, 30, 31, 32

LW 2.54 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63 Flurstück: 191

LW 2.55 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10

Flurstück: 20, 27, 28, 29, 30, 178, 181,

183

LW 2.59 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63 Flurstück: 193

LW 2.60 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63 Flurstück: 327

LW 2.63 Gemarkung: Waldniel

Flur: 70

Flurstück: 17, 18, 53, 54

LW 2.67 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63 Flurstück: 187

LW 2.68 Gemarkung: Waldniel

Flur: 63 Flurstück: 48

Gemarkung: Waldniel

Flur: 64

Flurstück: 3, 11,12

LW 2.71 Gemarkung: Waldniel

Flur: 65 Flurstück: 92

Erläuterungen

LW 2.72 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10

Flurstück: 35, 152

LW 2.73 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63 Flurstück: 320

LW 2.74 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10

Flurstück: 35, 152

LW 2.75 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63 Flurstück: 16

LW 2.76 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 54

LW 2.77 Auf Teilflächen Erhalt von Eichen-

Birkenwald

Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 124

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 54

LW 2.78 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63 Flurstück: 151

LW 2.79 Gemarkung: Waldniel

Flur: 64 Flurstück: 151

LW 2.80 Auf Teilflächen Erhalt von Eichen-

Hainbuchenwald

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 11

Flurstück: 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 79,

109, 110

LW 2.81 Gemarkung: Waldniel

Flur: 64 Flurstück: 9, 94

LW 2.82 Gemarkung: Waldniel

Flur: 64 Flurstück: 117

LW 2.84 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 54

LW 2.86 Gemarkung: Waldniel

Flur: 64 Flurstück: 87

Erläuterungen

LW 2.94 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63

Flurstück: 10, 16

LW 2.96 Gemarkung: Waldniel

Flur: 65 Flurstück: 91

LW 2.98 Gemarkung: Waldniel

Flur: 70

Flurstück: 25, 69

LW Gemarkung: Waldniel

2.100 Flur: 65

Flurstück: 91, 92

LW Gemarkung: Waldniel

2.101 Flur: 63

Flurstück: 162

LW Gemarkung: Niederkrüchten

2.212 Flur: 11

Flurstück: 77, 78, 110

8. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 3 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlen-Eschenwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft angehörenden Nebenbaumarten sind zulässig. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Waldniel

3.103 Flur: 64

Flurstück: 151

Gemarkung: Waldniel

Flur: 65 Flurstück: 88

LW Gemarkung: Amern

3.105 Flur: 15

Flurstück: 124

LW Auf Teilflächen Erhalt von Eichen-

3.110 Birkenwald

Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 124

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10

Flurstück: 54, 176

LW Gemarkung: Niederkrüchten

3.112 Flur: 11

Flurstück: 72, 73, 77, 78, 79

Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungen

LW Gemarkung: Niederkrüchten

3.114 Flur: 10

Flurstück: 35, 49, 50, 89, 90, 133, 146, 147, 152, 153, 170, 173, 174, 175

LW Gemarkung: Waldniel

3.116 Flur: 63 Flurstück: 48

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 64 Flurstück: 3

LW Gemarkung: Waldniel

3.118 Flur: 63

Flurstück: 47, 48, 57

LW Gemarkung: Waldniel

3.120 Flur: 65

Flurstück: 106, 140

LW In Teilbereichen Erhalt von Erlenbruch-3.121 wald. Es sind ausschließlich strauchartige Gehölze mit einer maximalen

Wuchshöhe von 4,0 m zu verwenden.

Gemarkung: Amern

Flur: 15

Flurstück: 29, 138

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 177

LW Gemarkung: Niederkrüchten

3.122 Flur: 10 11

Flurstück: 178, 183 79

LW Gemarkung: Niederkrüchten

3.123 Flur: 11 Flurstück: 79

LW Gemarkung: Waldniel

3.124 Flur: 65 Flurstück: 203

LW Gemarkung: Waldniel

3.125 Flur: 65 Flurstück: 147

LW Gemarkung: Niederkrüchten

3.126 Flur: 10

Flurstück: 178

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 11 Flurstück: 241

LW Gemarkung: Waldniel

3.127 Flur: 65 Flurstück: 147

LW Gemarkung: Waldniel

3.130 Flur: 65

Flurstück: 118

	tliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
LW 3.131	Gemarkung: Waldniel Flur: 65 Flurstück: 118	
LW 3.132	Gemarkung: Waldniel Flur: 65 Flurstück: 144	
LW 3.133	Gemarkung: Niederkrüchten Flur: 13 Flurstück: 4-9, 59	
LW 3.136	Gemarkung: Waldniel Flur: 69 Flurstück: 145	
LW 3.138	Gemarkung: Waldniel Flur: 65 Flurstück: 118	
LW 3.139	Gemarkung: Waldniel Flur: 69 Flurstück: 145	
LW 3.140	Gemarkung: Waldniel Flur: 65 Flurstück: 118	
LW 3.142	Gemarkung: Waldniel Flur: 65 Flurstück: 120, 121	
LW 3.143	Gemarkung: Niederkrüchten Flur: 11 Flurstück: 68-71	
LW 3.143	Gemarkung: Niederkrüchten Flur: 11 Flurstück: 68-71	
LW 3.144	Auf Teilflächen Erhalt von Erlen- Eschenwald Gemarkung: Waldniel Flur: 65 Flurstück: 144, 146	
LW 3.145	Gemarkung: Niederkrüchten Flur: 13 Flurstück: 25, 26, 27	
LW 3.146	Gemarkung: Amern Flur: 15 Flurstück: 1-22, 24	
LW 3.147	Die bestehende Pappelbestockung ist zu entfernen Gemarkung: Waldniel Flur: 65 Flurstück: 116, 117, 147	

Erläuterungen

LW Gemarkung: Amern

3.148 Flur: 15

Flurstück: 29, 115

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 177 Flur: 11 Flurstück: 228

LW Es sind ausschließlich strauchartige 3.152 Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,0 m zu verwenden.

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 10 Flurstück: 178

9. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 4 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Erlenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich Nebenholzarten angehörenden sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen sind auch Birken-Eichenwald oder Hainbuchen-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Waldniel

4.149 Flur: 65 Flurstück: 88

LW Auf Teilflächen Erhalt von Eichen-

4.153 Birkenwald

Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63

Flurstück: 153, 154, 156, 307, 308

LW Gemarkung: Niederkrüchten

4.155 Flur: 38

Flurstück: 64, 65, 66, 87, 88 Gemarkung: Niederkrüchten

Flur: 63

Flurstück: 4, 324, 325

LW Gemarkung: Amern

4.156 Flur: 15

Flurstück: 14, 15

LW Gemarkung: Niederkrüchten

4.157 Flur: 13

Flurstück: 28, 29, 30, 31, 32, 34

LW Gemarkung: Amern

4.159 Flur: 15

Flurstück: 3

Textliche Darstellungen und Festsetzungen LW Auf Teilflächen Erhalt von Eichen-4.162 Birkenwald Gemarkung: Waldniel Flur: 69 Flurstück: 229 LW Gemarkung: Niederkrüchten 4.163 Flur: 70 Flurstück: 29, 69 LW Gemarkung: Waldniel Flur: 69 4.164 Flurstück: 206 LW Gemarkung: Niederkrüchten 4.165 Flur: 63 Flurstück: 11, 327 LW Gemarkung: Niederkrüchten Flur: 63 4.166 Flurstück: 132, 138, 316 LW Auf Teilflächen Erhalt von Eichen-4.168 Birkenwald Gemarkung: Waldniel Flur: 70 Flurstück: 6-11, 50 LW Gemarkung: Amern 4.169 Flur: 15 Flurstück: 24 LW Auf Teilflächen Erhalt von Eichen-4.170 Birkenwald Gemarkung: Waldniel Flur: 70 Flurstück: 11, 17, 18, 21, 50, 53, 54 LW Gemarkung: Niederkrüchten 4.171 Flur: 13 Flurstück: 24, 37, 40, 41 LW Gemarkung: Waldniel Flur: 65 4.173 Flurstück: 88 LW Gemarkung: Niederkrüchten 4.174 Flur: 63 Flurstück: 146, 149, 151 LW Gemarkung: Niederkrüchten 4.176 Flur: 63 Flurstück: 8-12, 14-16

Gemarkung: Niederkrüchten

Gemarkung: Niederkrüchten

Flurstück: 21, 23-25

Flur: 63

Flur: 63 Flurstück: 16

LW

LW

4.178

4.177

Erläuterungen

Text	liche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
LW 4.180	Gemarkung: Niederkrüchten Flur: 63 Flurstück: 159, 160, 161	
LW 4.182	Gemarkung: Waldniel Flur: 65 Flurstück: 91, 92	
LW 4.184	Gemarkung: Niederkrüchten Flur: 63 Flurstück: 12, 14, 15	
LW 4.185	Gemarkung: Waldniel Flur: 64 Flurstück: 151	
LW 4.186	Gemarkung: Waldniel Flur: 64 Flurstück: 91	
LW 4.187	Gemarkung: Waldniel Flur: 64 Flurstück: 91	
LW 4.188	Gemarkung: Waldniel Flur: 70 Flurstück: 23, 24, 55, 56	
LW 4.189	Gemarkung: Waldniel Flur: 64 Flurstück: 151	
LW 4.190	Gemarkung: Waldniel Flur: 70 Flurstück: 25, 69	
LW 4.191	Gemarkung: Waldniel Flur: 64 Flurstück: 151	
LW 4.192	Gemarkung: Waldniel Flur: 64 Flurstück: 151 Gemarkung: Waldniel Flur: 65 Flurstück: 88	
LW 4.193	Gemarkung: Waldniel Flur: 64 Flurstück: 117, 140, 148	
LW 4.194	Auf Teilflächen Erhalt von Erlen- Eschenwald Gemarkung: Waldniel Flur: 65 Flurstück: 88	

LW

4.195

Gemarkung: Waldniel Flur: 64

Flurstück: 84

Erläuterungen

LW Gemarkung: Waldniel

4.196 Flur: 64 Flurstück: 151

10. Die folgenden in der Festsetzungskarte abgegrenzten und mit LW 5 gekennzeichneten Laubwaldbestände sind auf Dauer als Birkenbruchwald zu erhalten. Die der Waldgesellschaft natürlich angehörenden Nebenholzarten sind zulässig. In höherliegenden oder randlichen Teilbereichen ist auch Birken-Eichenwald zu erhalten. Die Waldverjüngung ist vorrangig auf dem Weg der Naturverjüngung zu erzeugen.

LW Gemarkung: Niederkrüchten

5.198 Flur: 10

Flurstück: 54

LW Gemarkung: Amern

5.200 Flur: 15

Flurstück: 1-3

LW Gemarkung: Niederkrüchten

5.201 Flur: 10

Flurstück: 54

LW Gemarkung: Amern

5.204 Flur: 15

Flurstück: 3

LW Es sind ausschließlich strauchartige 5.205 Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,0 m zu verwenden.

Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 29

LW Gemarkung: Waldniel

5.206 Flur: 65

Flurstück: 147

LW Es sind ausschließlich strauchartige 5.208 Gehölze mit einer maximalen Wuchsbähe von 4.0 m. zu verwenden

höhe von 4,0 m zu verwenden.

Gemarkung: Amern

Flur: 15 Flurstück: 29

LW Die bestehende Pappelbestockung ist

5.209 zu entfernen

Gemarkung: Waldniel

Flur: 65 Flurstück: 147

LW Gemarkung: Waldniel

5.211 Flur: 65

Flurstück: 88

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

 Anlage 3: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal" in: Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" 1. Änderung vom 29.08.2005. Seite 48-54.

Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte Satzung des Kreises Heinsberg

vom 01.08.2003

1. Änderung vom 29.08.2005

Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Ausarbeitung: Landschaftsverband Rheinland

Umweltamt

Köln, im Juli 1996: August 2000 und Dezember 2001

und Januar 2003

Bearbeitung: Annette Heusch-Altenstein, Landschaftsverband Rheinland

Susanne Vogel, Landschaftsverband Rheinland

Karl Knauf, Kreis Heinsberg – Amt für Planung und Umwelt –

Ausarbeitung der

1. Änderung: Kreis Heinsberg, Der Landrat – Amt für Planung und Umwelt –

Heinsberg im Dezember 2003, geändert Februar 2004,

geändert Dezember 2004

Bearbeitung der

1. Änderung: Lars Delling

Ulrike Deußen Ulrich Wassen

Wissenschaftliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

Teil I: J. Voß, Aachen, im Auftrag des Kreises Heinsberg und in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten, Mai 1982

Überarbeitung: Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf 1992

Teil II: W. Dinter, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten NRW, Recklinghausen, unter Mitarbeit von M. Volpers und P. Gerstberger

Stand: September 1979, Ergänzungen August 1982 und März 1991

Schutzzielbeschreibung und Standarddatenbögen zu "Natura 2000"-Gebieten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, Recklinghausen

Inhalt Satzung

1.6

Präambel

Rechtsgrundlage Räumlicher Geltungsbereich Planbestandteile Kartographische Grundlage Verfahrensablauf Abkürzungsverzeichnis

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)

Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 18 Abs. 1 LG)

1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und
ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung
durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen
und mit gliedernden und belebenden Elementen
(§ 18 Abs. 1 LG)

1.8	Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestat- teten Landschaft und Ausbau für die Erholung (§ 18 Abs. 1 LG)
1.9	Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz (§ 18 Abs. 1 LG)
1.10	Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (§ 18 Abs. 1 LG)
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
3.1	Überlassen der natürlichen Entwicklung
3.2	Bewirtschaftung, Pflege und sonstige Nutzung
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)
4.1	entfällt
4.2	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.3	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.4	entfällt
4.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs- maßnahmen (§ 26 LG)
5.1	Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)
5.2	entfällt
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)

5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)	Jeile
5.5	Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG)	
5.6	entfällt	
5.7	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)	
5.8	Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)	
6.	Anhang	
6.1	Gehölzlisten der potentiell natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)	
6.2	Liste altbewährter Obstgehölze, Hochstämme, StU. 8 - 10 cm oder 10 - 12 cm, Kronenansatz 180 - 200 cm	

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708).

Die erste Änderung beruht auf den §§ 16 - 31 sowie § 48 c ff des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 259). Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 41 sowie § 7 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes "Natura 2000" (= FFH- und Vogelschutzgebiete) werden gemäß § 48 c Landschaftsgesetz (LG) nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992 in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 erklärt. Grundlage für "Natura 2000" sind die §§ 48 a bis 48 e LG. Die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung 16.03.2001) sowie das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, wie unter Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen ausgeführt, außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (Angebotsplanung) auszuführen. Innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten werden für derartige Maßnahmen unter Beachtung des Verschlechterungsverbotes (§ 48 c Abs. 4 LG) vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

- 1. Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (sog. temporäre Festsetzungen).
- 2. Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbeund Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Ziff. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Gebietsentwicklungsplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Ziff. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten im übrigen mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nur dann außer Kraft, soweit der Kreis als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis Heinsberg vorgegeben und umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wegberg sowie die nordwestlichen Ortsteile Golkrath, Gerderath, Gerderhahn, Geneiken, Genfeld, Genhof und Schwanenberg der Stadt Erkelenz. Die 1. Änderung umfasst die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung an die EU 16.03.2001) und das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003). Von der 1. Änderung betroffen sind

im Bereich des Meinweges: in der Gemarkung Arsbeck die Flur 22,

im Bereich des Schwalmbruches:

in der Gemarkung Merbeck teilweise die Fluren 22 - 24, 63, 68, 77 und in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 40 - 43, 46 - 48, 50 - 53, 56, 57, 60 - 62, 79

im Bereich der Schwalmquelle:

in der Gemarkung Schwanenberg teilweise die Fluren 18, 19 in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 12, 27, 28

im Bereich des Schaagbaches:

in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 4, 5, 7, 10, 19 und

im Bereich des Helpensteiner Bachtales:

in der Gemarkung Arsbeck teilweise die Fluren 3, 4, 5, 7, 34, 36

in der Gemarkung Wegberg teilweise die Flur 6 sowie

in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 1 - 3.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E- und F-Karte)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- den Erläuterungen

Kartographische Grundlage

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5 000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg vom 22.10.1979, Kontrollnummer 75 durch das Planungs-, Landschafts- und Braunkohlenamt hergestellt und 1997 überarbeitet.

Die Kartographische Grundlage der 1. Änderung wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1: 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg vom 27.11.2003, Kontrollnummer 16/2003 durch das Amt für Planung und Umwelt hergestellt.

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Blatt	Rechts- und	Hochwerte	Stand	Stand (1. Änderung)
Elmpter Wald Südost	2508 R	5670 H	1984	2003
Elmpt Rurheide	2510 R	5672 H	1988	2003
Meinweg West	2510 R	5670 H	1992	2003
Dalheimer Mühle	2510 R	5668 H	1992	2003
Dalheimer Klosterhof	2510 R	5666 H	1992	2003
Oberkrüchten	2512 R	5672 H	1988	2003
Forsthaus Ritzrode	2512 R	5670 H	1992	2003
Dalheim-Rödgen Nord	2512 R	5668 H	1992	2003
Dalheim-Rödgen Süd	2512 R	5666 H	1992	2003
Wildenrath	2512 R	5664 H	1992	2003
Myhl	2512 R	5662 H	1992	2003
Varbrook 2514 R	5670 H	1988		2003
Arsbeck Nord	2514 R	5668 H	1992	2003
Arsbeck Süd	2514 R	5666 H	1992	2003
Wildenrath Ost	2514 R	5664 H	1992	2003
Gerderath	2514 R	5662 H	1992	2003
Kleingladbach	2514 R	5660 H	1994	2003
Silverbeek	2516 R	5672 H	1983	2003
Merbeck 2516 R	5670 H	1992		2003
Merbeck Süd	2516 R	5668 H	1992	2003
Klinkum	2516 R	5666 H	1992	2003
Tüschenbroich	2516 R	5664 H	1992	2003
Gerderhahn	2516 R	5662 H	1992	2003
Golkrath	2516 R	5660 H	1994	2003
Lüttelforst	2518 R	5672 H	1982	2003
Rickelrath	2518 R	5670 H	1992	2003
Harbeck	2518 R	5668 H	1992	2003
Wegberg 2518 R	5666 H	1992		2003
Schloss Tüschenbroich	2518 R	5664 H	1992	2003
Schwanenberg	2518 R	5662 H	1992	2003

Matzerath	2518 R	5660 H	1994	2003
Rickelrath Ost	2520 R	5670 H	1985	2003
Wegberg Busch	2520 R	5668 H	1992	2003
Wegberg Beeck	2520 R	5666 H	1992	2003
Uevekoven	2520 R	5664 H	1992	2003
Grambusch	2520 R	5662 H	1992	2003
Genhausen	2522 R	5668 H	1995	2003
Kipshoven	2522 R	5666 H	1992	2003
Rath-Anhoven Nord	2522 R	5664 H	1992	2003
Rath-Anhoven Süd	2522 R	5662 H	1994	2003
Hilderath 2524 R	5666 H	1989		2003
Mönchengladbach Buchholz	2524 R	5664 H	1989	2003
Herrath	2524 R	5662 H	1989	2003

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 06.09.1990 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans III/6 "Schwalmplatte" beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.03.1991.

2. Ausarbeitung

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind

- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Dieser Landschaftsplan wurde auf Antrag des Kreises Heinsberg vom Landschaftsverband Rheinland - Umweltamt - als Planverfasser erarbeitet.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom 04.12.1996 bis 28.02.1997 statt.

4. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte am11.12.1996 in Wegberg und am 12.12.1996 in Erkelenz.

5. Bekanntmachung/öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 21.09.2000 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.09.2000 in der Zeit vom 09.10.2000 bis 10.11.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

6. Satzungsbeschluss

Der Kreistag hat am 27.06.2002 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 246) am 27.06.2002 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, 28.06.2002

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, 12.12.2002

gez. (L. S.)

Franke

Der Regierungspräsident Höhere Landschaftsbehörde Az.:

Beitrittsbeschluss

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses vom 27.06.2002 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 10.07.2003 beschlossen, der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 12.12.2002 LP III/6 Schwalmplatte beizutreten und den Landschaftsplan auf dieser Grundlage zu ändern.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 27.06.2002 und dem Beitrittsbeschluss vom 10.07.2003 des Kreistages des Kreises Heinsberg übereinstimmen.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am 09.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, 11.08.2003

I.V.

gez. (L. S.)

Deckers Kreisdirektor

Verfahren zur 1. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" zur Sicherstellung der FFH- und Vogelschutzgebiete beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.11.2003.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

2. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.12. 03 am 18.12.03 in Wegberg.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

3. Öffentliche Auslegung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 30.03.04 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.04.04 in der Zeit vom 03.05.04 bis 02.06.04 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 27 a Abs. 2 LG gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27 c LG durchgeführt.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

4. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 19.04.05 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) am 19.04.05 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19.04.05 überein.

Heinsberg, 03.05.05

gez. Pusch Landrat

5.	Genehmigung
Die	ser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Kölı	n,
	Bezirksregierung nere Landschaftsbehörde :
6.	Bestätigung
des	bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Landschaftsplanes getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des istages des Kreises Heinsberg vom übereinstimmen.
We der	iterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 ir zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.
Hei	nsberg,
gez	
Pus Lan	sch idrat
7.	Bekanntmachung
Ein: wor	Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit de sichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am ortsüblich bekannt gemach den. der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.
Hei	nsberg,
gez	·
Pus	sch

Landrat

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

BauGB - Baugesetzbuch

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

DVO-LG - Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

LG - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Land-

schaftsgesetz)

LÖBF - Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

LSG - Landschaftsschutzgebiet

NSG - Naturschutzgebiet

LB - geschützter Landschaftsbestandteil

StGB - Strafgesetzbuch

ULB - Untere Landschaftsbehörde

LWG - Landeswassergesetz
LJG - Landesjagdgesetz
FFH - Fauna-Flora-Habitat
VSG - Vogelschutzgebiet

LEP - Landesentwicklungsplan
GEP - Gebietsentwicklungsplan

MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 16 Abs. 4, 18 - 26 LG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt II.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Ea, Eb, Fa, Fb, Fc, Gb, Gc, Hc, Hd

2.1-3

Naturschutzgebiet "Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal"

Zone I

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a - c LG, insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe, Flachsrösten, Tümpel und Teiche sowie zur Erhaltung der landesweit bedeutsamen naturnahen Niederungsbereiche mit hoher Biotoptypenvielfalt (Still- und Fließgewässer, Röhrichtbestände, Großseggenrieder, Feuchtheiden, Erlenbruchwald, Birkenbruchwald und Eichenwälder).

2.1-3 **Zone II**

Schutzziele

Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen * gekennzeichnet sind.

* Moorwälder (91D0)

Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Moorwäldern und ihrer Standorte durch Vgl. Biotopkataster Nr. 28, 37, 39, 40

Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 5.8-3, 5.8-10, 5.8-13, 5.8-17, 5.8-19, 5.8-29, 5.8-32 und 5.8-35

Die Zone II ist Teil der FFH-Gebietsmeldung März 2001) DE-4802-301 (Stand 16. "Schwalm,- Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch". Die FFH-Gebietsmeldung liegt zum überwiegenden Teil im Kreis Heinsberg (zu 63 %) und zwar in den Naturschutzgebieten 2.1-3 Zone "Schwalmbruch, Mühlenbachund Knippertzbachtal" und 2.1-4 Zone "Tüschenbroicher Wald". Darüber hinaus erstreckt sie sich nach Norden und Westen in den Kreis Viersen (zu 22 %, LP Nr. 1 "mittleres Schwalmtal") und in die kreisfreie Stadt Mönchengladbach (zu 15 Mönchengladbach). Die Zone II ist darüber hinaus südlicher Randbereich des im Kreis Heinsberg gelegenen Teiles des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 "Schwalm-Nette-

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- Förderung natürlicher Prozesse. insbesondere natürlicher Verjüngungsund Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen natürlicher Waldgesell-schaften Artenzusammensetzung. Wegen der besonderen Empfindlichkeit der meist nicht trittfesten Standorte sollte eine Aufgabe der Nutzung angestrebt werden
- Erhaltung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes durch Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wieder-vernässung. Gegebenenfalls schonende Entnahme (z. B. bei gefrorenem Boden) von nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Gehölzen
- Schutz vor Eutrophierung z. B. durch die Schaffung von Pufferzonen

* Erlen- und Eschenwälder und Weichholz-auenwälder an Fließgewässern (91E0)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder entlang der Schwalm und ihrer Zuflüsse, auch als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirol durch

- Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus, Erhaltung von Höhlenbäumen
- Optimierung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze
- Förderung der natürlichen Sukzession;

Platte mit Grenzwald und Meinweg" (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 2. Mai 2003).Die überwiegenden Teile des Vogelschutzgebietes erstrecken sich in nördliche Richtung, in die Kreise Viersen und Kleve sowie in die Stadt Mönchengladbach.

Vgl. Biotopkataster Nr. 4803-63, 4803-79, 4803-80, 4803-903

Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 4.3-6, 4.5-1, 5.5-1, 5.5-13, 5.8-3, 5.8-10, 5.8-13 bis 5.8-15, 5.8-17 bis 5.8-19, 5.8-27, 5.8-31 bis 5.8-34

Charakterisierung des FFH-Gebietes:

weite Strecken Lebensraumkomplex von Fließgewässern, Sumpf-, Bruch-, Quell- und Auenwäldern ist in dieser solch Größe und in Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen einzigartig und damit von landesweiter bzw. bundesweiter Bedeutung und hochgradig Insbesondere für zahlreiche schutzwürdig. Vogelarten und Amphibien ist dieser typische Lebensraumkomplex im Naturraum Schwalm-Nette-Platte von herausragendem Wert. Auch in seiner pflanzengeographischen Sonderstellung infolge ausgedehnter Vorkommen atlantischer Florenelemente wie Königsfarn und Kleines Helmkraut liegt eine besondere Bedeutung.

Das waldreiche Gewässersystem der Schwalm bildet ein wichtiges Element innerhalb des großräumigen Biotopverbundsystems, das von der Rur bis zur Niers entlang der niederländischen Grenze verläuft. Zentrale Bedeutung bei den Schutzbemühungen ist den Fließgewässern bzw. den begleitenden Auenund Bruchwäldern beizumessen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft; wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen angestrebt werden

- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflu-tungsverhältnisse

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der Fließgewässer mit ihrer charakteristischen Vegetation entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps bzw. unter Beachtung seiner typischen, durch kulturlandschaftliche Entwicklung gebildeten Vegetation, insbesondere auch als Lebensraum für den Eisvogel durch

- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- in Teilbereichen Renaturierungsmaßnahmen, z. B. Laufverlängerung durch Anbindung von Altarmen
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen; Schaffung von Pufferzonen und Vermeidung von Trittschäden, gegebenenfalls Regelung von Freizeitnutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetationen in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Charakterisierung des Vogelschutzgebietes

der Schwalm-Nette-Platte inmitten 7272 umfassende gelegene, ha Vogelschutzgebiet besteht aus einem einzigartigen Lebensraumkomplex aus Stillgewässern mit Schwerpunkt im Bereich der Krickenbecker Seen, lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern durchsetzt mit Heidemooren und Heiden entland der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg), Heidemooren mit Schwerpunkt im Elmpter Bruch und Lüsekamp sowie z.T. naturnahen Fließgewässern einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpfund Auenwäldern, aber auch Buchenund Eichenmischwäldern

Diese große, naturraumtypische Lebensraumvielfalt und ihre oft sehr gute Ausprägung machen das Gebiet überaus attraktiv einerseits für eine große Anzahl hier brütender Vogelarten mit z.T. bedeutenden Populationen, andererseits aber auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum für ziehende Vögel.

Das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte ist grenzüberschreitend. Auf niederländischer Seite findet es seine Entsprechung z.B. im Bereich des Nationalparks Meinweg. Das bestehende Vogelschutzgebiet "Krickenbecker Seen" und die Erweiterungsgebiete mit ihren Stillgewässern haben einerseits für zahlreiche brütende Vogelarten landesweite hier Bedeutung (Teichrohrsänger, Krickente, Wasserralle, Zwergtaucher), andererseits werden sie von vielen Vogelarten (Fischadler, Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Lichte Kiefern-Eichenmischwälder, z.T. durchsetzt mit ausgedehnten Heiden (Schwerpunkt im ehemaligen Depot Brüggen-Bracht) und kleinflächigen Heidemooren sind der Grund für das Vorkommen bedeutsamer Brutbestände national von Heidelerche. Ziegenmelker und

Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer Textliche Festsetzungen Erläuterungen

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten
- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlenund Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht sowie verschiedene Fledermausarten u. a.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

 Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten

Schwarzkehlchen. Schwerpunktpopulationen im niederrheinischen Flachland haben in den und gebiets-typischen Buchen-Eichenmischwäldern außerdem der Schwarzspecht und der Wespenbussard. Elmpter Schwalmbruch und Lüsekamp/Boschbeek beherbergen die landesweit größte Brutpopulation des Blaukehlchens, die auch national von Bedeutung ist. Als Charaktervogel naturnaher Fließgewässer besitzt außerdem der Eisvogel hier am nordwestlichen Arealrand seiner Hauptverbreitung ein signifikantes Vorkommen. Die bemerkenswerte Lebensraumvielfalt, oftmals in hervorragendem Erhaltungszustand, hat zur Ausweisung großflächiger FFH-Gebiete Vogelschutzgebiet geführt.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlenund Uraltbäumen als Lebensraum für verschiedene Spechtarten, verschiedene Fledermausarten, u. a.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen

Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, alter bodensaurer Eichenwälder in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten
- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlenund Uraltbäumen als Lebensraum für Fledermäuse u. a.Tiere
- auf Flächen mit konkurrierender Buche ist eine angemessene Bewirtschaftung mit einem Bestockungsanteil von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche zu halten
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzarten
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen
- Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen

Erhaltung folgender wildlebender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume

Kammmolch

Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

- Eisvogel
- Rohrdommel

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

- Eisvogel
- Rohrdommel

Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- Teichrohrsänger
- Nachtigall
- Pirol
- Wasserralle
- Zwergtaucher
- Waldwasserläufer
- Wiesenpieper

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--	---------------

Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen und Tierarten:

Carex flava, Myriophyllum verticillatum, Calla palustris, Carex elata, Apium nodiflorum, Thelypteris palustris, Scutellaria minor, Viola palustris, Potentilla palustris, Menyanthes trifoliata, Carex elongata, Blechnum spicant, Valeriana dioica, große Gagelbestände,

Krickente, Zwergtaucher, Wasserralle, Pirol. Kleinspecht, Schwarzspecht Nachtigall, Eisvogel, Feldschwirl, Teichrohrsänger, Grünspecht, Wespenbussard, Turteltaube, Dorngrasmücke, Gebirgsstelze, Rohrdommel, Tafelente, Reiherente, Vertigo substriata (Gestreifte Windelschnecke), Vertigo antivertigo (Sumpfwindelschnecke), Columella edentulata (Zahnlose Windelschnecke), Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Späte Adonislibelle, Große Moosjungfer, Nordische Moorjungfer, Kleiner Blaupfeil, Arktische Smaragdlibelle, Buntbäuchiger Grashüpfer, Große Goldschrecke.

Ee, Fd, Fe,

2.1-4

Naturschutzgebiet "Tüschenbroicher Wald"

Zone I

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a - c LG, insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe, Teiche und Tümpel und Entwicklung naturnaher Bachauen mit ihren Bruch-

Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

• Anlage 4: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Tüschenbroicher Wald" in: Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" 1. Änderung vom 29.08.2005. Seite 54-60.

Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte Satzung des Kreises Heinsberg

vom 01.08.2003

1. Änderung vom 29.08.2005

Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Ausarbeitung: Landschaftsverband Rheinland

Umweltamt

Köln, im Juli 1996: August 2000 und Dezember 2001

und Januar 2003

Bearbeitung: Annette Heusch-Altenstein, Landschaftsverband Rheinland

Susanne Vogel, Landschaftsverband Rheinland

Karl Knauf, Kreis Heinsberg – Amt für Planung und Umwelt –

Ausarbeitung der

1. Änderung: Kreis Heinsberg, Der Landrat – Amt für Planung und Umwelt –

Heinsberg im Dezember 2003, geändert Februar 2004,

geändert Dezember 2004

Bearbeitung der

1. Änderung: Lars Delling

Ulrike Deußen Ulrich Wassen

Wissenschaftliche Grundlagen für die Landschaftsplanung:

Teil I: J. Voß, Aachen, im Auftrag des Kreises Heinsberg und in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten, Mai 1982

Überarbeitung: Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf 1992

Teil II: W. Dinter, Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forsten NRW, Recklinghausen, unter Mitarbeit von M. Volpers und P. Gerstberger

Stand: September 1979, Ergänzungen August 1982 und März 1991

Schutzzielbeschreibung und Standarddatenbögen zu "Natura 2000"-Gebieten der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW, Recklinghausen

Inhalt Satzung

1.6

Präambel

Rechtsgrundlage Räumlicher Geltungsbereich Planbestandteile Kartographische Grundlage Verfahrensablauf Abkürzungsverzeichnis

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LG)

1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)

1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 LG)

1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 LG)

Entwicklungsziel 6: Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 18 Abs. 1 LG)

1.7 Entwicklungsziel 7: Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und
ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung
durch Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen
und mit gliedernden und belebenden Elementen
(§ 18 Abs. 1 LG)

1.8	Entwicklungsziel 8: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestat- teten Landschaft und Ausbau für die Erholung (§ 18 Abs. 1 LG)
1.9	Entwicklungsziel 9: Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Landschaft zur Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts und für den Biotop- und Artenschutz (§ 18 Abs. 1 LG)
1.10	Entwicklungsziel 10: Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" (§ 18 Abs. 1 LG)
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)
2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
2.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)
3.1	Überlassen der natürlichen Entwicklung
3.2	Bewirtschaftung, Pflege und sonstige Nutzung
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 25 LG)
4.1	entfällt
4.2	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.3	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.4	entfällt
4.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs- maßnahmen (§ 26 LG)
5.1	Anlage oder Anpflanzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 LG)
5.2	entfällt
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)

5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 LG)	Jeile
5.5	Pflegemaßnahmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LG)	
5.6	entfällt	
5.7	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 LG)	
5.8	Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 LG)	
6.	Anhang	
6.1	Gehölzlisten der potentiell natürlichen Vegetation (bodenständige Gehölze)	
6.2	Liste altbewährter Obstgehölze, Hochstämme, StU. 8 - 10 cm oder 10 - 12 cm, Kronenansatz 180 - 200 cm	

PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708).

Die erste Änderung beruht auf den §§ 16 - 31 sowie § 48 c ff des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV. NRW S. 259). Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Heinsberg.

Die gem. § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 - 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 41 sowie § 7 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes "Natura 2000" (= FFH- und Vogelschutzgebiete) werden gemäß § 48 c Landschaftsgesetz (LG) nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992 in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 20 bis 23 erklärt. Grundlage für "Natura 2000" sind die §§ 48 a bis 48 e LG. Die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung 16.03.2001) sowie das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, wie unter Ziffer 5. der textlichen Festsetzungen ausgeführt, außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) auf den Flächen privater Eigentümer nur mit deren Einverständnis und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen (Angebotsplanung) auszuführen. Innerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten werden für derartige Maßnahmen unter Beachtung des Verschlechterungsverbotes (§ 48 c Abs. 4 LG) vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt.

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplans und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) festgelegt sind, wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen: Falls in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" aus dem Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig. Der Landschaftsplan hat die Darstellungen der Flächennutzungspläne nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplans, die eine bauliche Nutzung vorsehen (z. B. Bauflächendarstellungen), ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan in diesen Bereichen folgende Festsetzungen treffen:

- 1. Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben (sog. temporäre Festsetzungen).
- 2. Festsetzungen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht verhindern.

Auf Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan die Bereichsdarstellungen Wohnsiedlung, Gewerbeund Industrieansiedlung und für besondere öffentliche Einrichtungen enthält, sind ebenfalls nur Festsetzungen nach den Ziff. 1 und 2 zulässig, die eine Umsetzung dieser Ziele von Raumordnung und Landesplanung nicht verhindern. Dies gilt auch, wenn ein Flächennutzungsplan die Siedlungsbereichsdarstellungen des Gebietsentwicklungsplans noch nicht voll ausgeschöpft hat.

Soweit dieser Landschaftsplan Festsetzungen nach Ziff. 1 enthält, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 2 BauGB in Kraft tritt. Entsprechendes gilt für das Außer-Kraft-Treten von Darstellungen und Festsetzungen dieses Landschaftsplans bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB und für Bereiche, in denen die Gemeinde durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 BauGB die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten im übrigen mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans nur dann außer Kraft, soweit der Kreis als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis Heinsberg vorgegeben und umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wegberg sowie die nordwestlichen Ortsteile Golkrath, Gerderath, Gerderhahn, Geneiken, Genfeld, Genhof und Schwanenberg der Stadt Erkelenz. Die 1. Änderung umfasst die FFH-Gebiete (Stand der Gebietsmeldung an die EU 16.03.2001) und das Vogelschutzgebiet (Stand der Veröffentlichung im Bundesanzeiger 02.05.2003). Von der 1. Änderung betroffen sind

im Bereich des Meinweges: in der Gemarkung Arsbeck die Flur 22,

im Bereich des Schwalmbruches:

in der Gemarkung Merbeck teilweise die Fluren 22 - 24, 63, 68, 77 und in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 40 - 43, 46 - 48, 50 - 53, 56, 57, 60 - 62, 79

im Bereich der Schwalmquelle:

in der Gemarkung Schwanenberg teilweise die Fluren 18, 19 in der Gemarkung Wegberg teilweise die Fluren 12, 27, 28

im Bereich des Schaagbaches:

in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 4, 5, 7, 10, 19 und

im Bereich des Helpensteiner Bachtales:

in der Gemarkung Arsbeck teilweise die Fluren 3, 4, 5, 7, 34, 36

in der Gemarkung Wegberg teilweise die Flur 6 sowie

in der Gemarkung Wildenrath teilweise die Fluren 1 - 3.

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E- und F-Karte)
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen
- den Erläuterungen

Kartographische Grundlage

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1:5 000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg in Heinsberg vom 22.10.1979, Kontrollnummer 75 durch das Planungs-, Landschafts- und Braunkohlenamt hergestellt und 1997 überarbeitet.

Die Kartographische Grundlage der 1. Änderung wurde aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1: 5000 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg vom 27.11.2003, Kontrollnummer 16/2003 durch das Amt für Planung und Umwelt hergestellt.

Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, Blatt	Rechts- und	Hochwerte	Stand	Stand (1. Änderung)
Elmpter Wald Südost	2508 R	5670 H	1984	2003
Elmpt Rurheide	2510 R	5672 H	1988	2003
Meinweg West	2510 R	5670 H	1992	2003
Dalheimer Mühle	2510 R	5668 H	1992	2003
Dalheimer Klosterhof	2510 R	5666 H	1992	2003
Oberkrüchten	2512 R	5672 H	1988	2003
Forsthaus Ritzrode	2512 R	5670 H	1992	2003
Dalheim-Rödgen Nord	2512 R	5668 H	1992	2003
Dalheim-Rödgen Süd	2512 R	5666 H	1992	2003
Wildenrath	2512 R	5664 H	1992	2003
Myhl	2512 R	5662 H	1992	2003
Varbrook 2514 R	5670 H	1988		2003
Arsbeck Nord	2514 R	5668 H	1992	2003
Arsbeck Süd	2514 R	5666 H	1992	2003
Wildenrath Ost	2514 R	5664 H	1992	2003
Gerderath	2514 R	5662 H	1992	2003
Kleingladbach	2514 R	5660 H	1994	2003
Silverbeek	2516 R	5672 H	1983	2003
Merbeck 2516 R	5670 H	1992		2003
Merbeck Süd	2516 R	5668 H	1992	2003
Klinkum	2516 R	5666 H	1992	2003
Tüschenbroich	2516 R	5664 H	1992	2003
Gerderhahn	2516 R	5662 H	1992	2003
Golkrath	2516 R	5660 H	1994	2003
Lüttelforst	2518 R	5672 H	1982	2003
Rickelrath	2518 R	5670 H	1992	2003
Harbeck	2518 R	5668 H	1992	2003
Wegberg 2518 R	5666 H	1992		2003
Schloss Tüschenbroich	2518 R	5664 H	1992	2003
Schwanenberg	2518 R	5662 H	1992	2003

Matzerath	2518 R	5660 H	1994	2003
Rickelrath Ost	2520 R	5670 H	1985	2003
Wegberg Busch	2520 R	5668 H	1992	2003
Wegberg Beeck	2520 R	5666 H	1992	2003
Uevekoven	2520 R	5664 H	1992	2003
Grambusch	2520 R	5662 H	1992	2003
Genhausen	2522 R	5668 H	1995	2003
Kipshoven	2522 R	5666 H	1992	2003
Rath-Anhoven Nord	2522 R	5664 H	1992	2003
Rath-Anhoven Süd	2522 R	5662 H	1994	2003
Hilderath 2524 R	5666 H	1989		2003
Mönchengladbach Buchholz	2524 R	5664 H	1989	2003
Herrath	2524 R	5662 H	1989	2003

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 06.09.1990 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung des Landschaftsplans III/6 "Schwalmplatte" beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.03.1991.

2. Ausarbeitung

Bestandteile dieses Landschaftsplanes sind

- die Entwicklungs- und Festsetzungskarte
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Dieser Landschaftsplan wurde auf Antrag des Kreises Heinsberg vom Landschaftsverband Rheinland - Umweltamt - als Planverfasser erarbeitet.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG, fand in der Zeit vom 04.12.1996 bis 28.02.1997 statt.

4. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte am11.12.1996 in Wegberg und am 12.12.1996 in Erkelenz.

5. Bekanntmachung/öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 21.09.2000 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 30.09.2000 in der Zeit vom 09.10.2000 bis 10.11.2000 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig fand eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

6. Satzungsbeschluss

Der Kreistag hat am 27.06.2002 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 246) am 27.06.2002 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, 28.06.2002

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, 12.12.2002

gez. (L. S.)

Franke

Der Regierungspräsident Höhere Landschaftsbehörde Az.:

Beitrittsbeschluss

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses vom 27.06.2002 hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 10.07.2003 beschlossen, der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Köln vom 12.12.2002 LP III/6 Schwalmplatte beizutreten und den Landschaftsplan auf dieser Grundlage zu ändern.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 27.06.2002 und dem Beitrittsbeschluss vom 10.07.2003 des Kreistages des Kreises Heinsberg übereinstimmen.

Weiterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Heinsberg, 01.08.2003

gez. (L. S.)

Gruber Landrat

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am 09.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

Heinsberg, 11.08.2003

I.V.

gez. (L. S.)

Deckers Kreisdirektor

Verfahren zur 1. Änderung

1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung der 1. Änderung des Landschaftsplanes III/6 "Schwalmplatte" zur Sicherstellung der FFH- und Vogelschutzgebiete beschlossen; die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.11.2003.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

2. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Landschaftsplanung gem. § 27 b LG erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 06.12. 03 am 18.12.03 in Wegberg.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

3. Öffentliche Auslegung/Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 30.03.04 gem. § 27 c LG die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans für die Dauer eines Monats beschlossen.

Dieser Landschaftsplan - bestehend aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen - hat gemäß § 27 c LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 20.04.04 in der Zeit vom 03.05.04 bis 02.06.04 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 27 a Abs. 2 LG gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 27 c LG durchgeführt.

Heinsberg, 03.05.05

gez.

Pusch Landrat

4. Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat am 19.04.05 über die Anregungen und Bedenken beschlossen. Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW S. 96) am 19.04.05 durch den Kreistag des Kreises Heinsberg als Satzung beschlossen worden.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Landschaftsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 19.04.05 überein.

Heinsberg, 03.05.05

gez. Pusch Landrat

5.	<u>Genehmigung</u>
Die	ser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Kölı	n,
	Bezirksregierung nere Landschaftsbehörde
6.	Bestätigung
des	bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung sowie die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Landschaftsplanes getroffenen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Satzungsbeschluss des istages des Kreises Heinsberg vom übereinstimmen.
We der	iterhin bestätige ich, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 ir zurzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.
Hei	nsberg,
gez	•
Pus Lan	ch drat
7.	Bekanntmachung
Ein: wor	Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit de sichtnahme in den Landschaftsplan sind gemäß § 28 a LG am ortsüblich bekannt gemach den. der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.
Hei	nsberg,
gez	
Pus	sch

Landrat

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:

BauGB - Baugesetzbuch

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

DVO-LG - Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

LG - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Land-

schaftsgesetz)

LÖBF - Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

LSG - Landschaftsschutzgebiet

NSG - Naturschutzgebiet

LB - geschützter Landschaftsbestandteil

StGB - Strafgesetzbuch

ULB - Untere Landschaftsbehörde

LWG - Landeswassergesetz
LJG - Landesjagdgesetz
FFH - Fauna-Flora-Habitat
VSG - Vogelschutzgebiet

LEP - Landesentwicklungsplan
GEP - Gebietsentwicklungsplan

MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 16 Abs. 4, 18 - 26 LG und auf der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes, Abschnitt II.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen und Tierarten:

Carex flava, Myriophyllum verticillatum, Calla palustris, Carex elata, Apium nodiflorum, Thelypteris palustris, Scutellaria minor, Viola palustris, Potentilla palustris, Menyanthes trifoliata, Carex elongata, Blechnum spicant, Valeriana dioica, große Gagelbestände,

Krickente, Zwergtaucher, Wasserralle, Pirol. Kleinspecht, Schwarzspecht Nachtigall, Eisvogel, Feldschwirl, Teichrohrsänger, Grünspecht, Wespenbussard, Turteltaube, Dorngrasmücke, Gebirgsstelze, Rohrdommel, Tafelente, Reiherente, Vertigo substriata (Gestreifte Windelschnecke), Vertigo antivertigo (Sumpfwindelschnecke), Columella edentulata (Zahnlose Windelschnecke), Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Späte Adonislibelle, Große Moosjungfer, Nordische Moorjungfer, Kleiner Blaupfeil, Arktische Smaragdlibelle, Buntbäuchiger Grashüpfer, Große Goldschrecke.

Ee, Fd, Fe,

2.1-4

Naturschutzgebiet "Tüschenbroicher Wald"

Zone I

Die Schutzausweisung erfolgt gemäß § 20 Buchst. a - c LG, insbesondere zur Erhaltung der Quellgebiete, Bachläufe, Teiche und Tümpel und Entwicklung naturnaher Bachauen mit ihren Bruch-

Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

wäldern und der gut strukturierten Laubwälder sowie Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Motte, der Wall- und Grabenanlagen und der Flachsrösten.

4.3-15, 5.8-3, 5.8-22, 5.8-23.

2.1-4 **Zone II**

Schutzziele

Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen * gekennzeichnet sind.

* Moorwälder (91D0)

Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Moorwäldern und ihrer Standorte durch

- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungsund Zerfallsprozesse bodenständiger natürlicher Baumarten sowie Sukzessionsentwicklungen Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung. Wegen der besonderen Empfindlichkeit der meist nicht trittfesten Standorte sollte eine angestrebt Aufgabe der Nutzung werden
- Erhaltung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes durch Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung. Gegebenenfalls schonende Entnahme (z. B. bei gefrorenem Boden) von nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Gehölzen
- Schutz vor Eutrophierung z. B. durch die Schaffung von Pufferzonen

Die Zone II stellt das Schwalmquellgebiet dar und ist Teil der FFH-Gebietsmeldung (Stand 16.03.2001) DE-4802-301 "Schwalm-Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch". Die FFH-Gebietsmeldung liegt zum überwiegenden Teil im Kreis Heinsberg (zu 63 %) und zwar in den Naturschutzgebieten 2.1-3 Zone II "Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal" 2.1-4 Zone und "Tüschenbroicher Wald". Darüber hinaus erstreckt sie sich nach Norden und Westen in den Kreis Viersen (zu 22 %, LP Nr. 1 "mittleres Schwalmtal") und in die kreisfreie Stadt Mönchengladbach %, (zu 15 IΡ Mönchengladbach).

Vgl. Biotopkataster Nr. 4803-903

Der Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks dienen die Festsetzungen unter den Ziffern 3.1-2, 4.3-15, 4.5-1, 5.5-1, 5.8-25

Charakterisierung des Gebietes:

Ein über weite Strecken naturnaher Lebensraumkomplex von Fließgewässern, Sumpf-, Bruch-, Quell- und Auenwäldern ist in dieser Größe und in solch gutem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen einzigartig und damit von landesweiter bzw.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

* Erlen- und Eschenwälder und Weichholz-auenwälder an Fließgewässern (91E0)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder entlang der Schwalm und ihrer Zuflüsse, auch als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirol durch

- Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus, Erhaltung von Höhlenbäumen
- Optimierung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze
- Förderung der natürlichen Sukzession; falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft; wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen angestrebt werden
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflu-tungsverhältnisse

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der Fließgewässer mit ihrer charakteristischen Vegetation entsprechend bundesweiter Bedeutung und hochgradig schutzwürdig. Insbesondere für zahlreiche Vogelarten und Amphibien ist dieser typische Lebensraumkomplex Naturraum im Schwalm-Nette-Platte von herausragendem Wert. Auch in seiner pflanzengeographischen Sonderstellung infolge ausgedehnter Vorkommen atlantischer Florenelemente wie Königsfarn und Kleines Helmkraut liegt eine besondere Bedeutung.

Das waldreiche Gewässersystem der Schwalm bildet ein wichtiges Element innerhalb des großräumigen Biotopverbundsystems, das von der Rur bis zur Niers entlang der niederländischen Grenze verläuft. Zentrale Bedeutung bei den Schutzbemühungen ist den Fließgewässern bzw. den begleitenden Auenund Bruchwäldern beizumessen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps bzw. unter Beachtung seiner typischen, durch kulturlandschaftliche Entwicklung gebildeten Vegetation, insbesondere auch als Lebensraum für den Eisvogel durch

- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- in Teilbereichen Renaturierungsmaßnahmen, z. B. Laufverlängerung durch Anbindung von Altarmen
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen; Schaffung von Pufferzonen und Vermeidung von Trittschäden, gegebenenfalls Regelung von Freizeitnutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenflure, durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten
- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen-

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht sowie verschiedene Fledermaus- und andere Tierarten
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, alter bodensaurer Eichenwälder in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten
- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlenund Uraltbäumen als Lebensraum für Fledermäuse u. a. Tiere
- auf Flächen mit konkurrierender Buche ist eine angemessene Bewirtschaftung mit einem Bestockungsanteil von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche zu halten
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzarten
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

fallenden Biotopen

 Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen

Erhaltung folgender wildlebender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume

- Kammmolch

Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Lebensräume

- Eisvogel
- Schwarzspecht

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

- Eisvogel
- Schwarzspecht

Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- Teichrohrsänger
- Nachtigall
- Pirol
- Wasserralle
- Zwergtaucher
- Waldwasserläufer
- Löffelente
- Krickente

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Planquadrat Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
-----------------------	-------------------------	---------------

- Knäkente
- Bekassine
- Gänsesäger

Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzenund Tierarten:

Grünspecht

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG i.V. m. § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Ordnungswidrig i. S. des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nachfolgenden Verbote verstößt.

In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten:

a) bauliche Anlagen i. S. d. § 1 Abs. 1 i. V.
 m. § 2 BauO NW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender

Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung, nach landschaftspflegerischen und gestalterischen Kri-terien sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt worden.

Schutzzweck gemäß § 21 LG:

- a) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leis-tungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Kulturdenkmale
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung insbesondere im Bereich des deutsch-niederländischen Naturparks "Maas-Schwalm-Nette".

Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.

Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

• Anlage 5: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Knippertzbachtal" in: Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach, 2. Änderung vom 15.05.2008. Seite 54-57.



LANDSCHAFTSPLAN 2008 Textliche Festsetzungen mit Erläuterungen, Entwicklungsund Festsetzungskarte

Eine Information der Stadt Mönchengladbach



STADT MÖNCHENGLADBACH LANDSCHAFTSPLAN

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

Satzung

In der Fassung der 2. Änderung

Stand: 15.05.2008

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung
Abteilung Braunkohle, Landschaft, Luft, Klima

Inhaltsverzeichnis

	INHALTSVERZEICHNIS
0.	Hinweise und Verfahrensvermerke
0.1	Rechtsgrundlagen
0.2	Geltungsbereich
0.3	Verbindlichkeit
0.4	Planbestandteile
0.5	Verfahrensvermerke
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz /LG)
1.1	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und belebenden Elementen
1.3	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder Ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
1.4	Ausbau der Landschaft für die Erholung (keine Darstellung im Plangebiet!)
1.5	Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Klimas
1.6	Sicherung und Entwicklung von besonders schutzwürdigen Teilen der Natur und Landschaft
1.7	Befristete Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur und Flächenfunktion bis zur Realisierung oder Änderung von Zielen und Vorhaben der Bauleitplanung oder anderer Planvorschriften
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§19 LG)
2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete (§ 20 LG)
2.2	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete
2.3	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete. (§ 21 LG)
2.4	Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete
2.5	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale (§ 22 LG)
2.6	Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale
2.7	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)
2.8	Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen.(§ 24 LG)
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)
4.1	Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.2	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Inhaltsverzeichnis

5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.(§ 26 LG)	156
5.1	Anlage von Biotopen	157
5.2	Pflege von Biotopen	166
5.3	Anlage von Kleintierdurchlässen	174
5.4	Naturnaher Ausbau von Gräben und Bächen	175
5.5	Pflege und Wiederherstellung von Bodendenkmalen	179
5.6	Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen	181
5.7	Anpflanzung von Baumreihen	187
5.8	Anpflanzung von Gehölzstreifen	199
5.9	Anpflanzung von lückigen Gehölzstreifen	219
5.10	Anlage von Wegerainen	226
5.11	Anpflanzung von Obstgehölzen	236
5.12	Eingrünung baulicher Anlagen	242
5.13	Beseitigung störender Anlagen	245
5.14	Rekultivierungen	247
5.15	Anlage von Liegewiesen	251
5.16	Anlage von Wanderwegen	252
5.17	Erstaufforstungen	254
ANF	IANG	
1.	Probleme der Raumstruktur und Flächennutzung	256
1.1	Siedlungsstruktur	256
1.2	Landwirtschaft	257
1.3	Forstwirtschaft	257
1.4	Freizeit und Erholung	258
1.5	Naturhaushalt	260
1.6	Abgrabungen	262
1.7	Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Landschaftsgesetz NW	262
1.8	Braunkohle und Sümpfung	263
•		005
2.	Gehölzliste	265

Textliche Festsetzungen Erläuterungen 18. Die Wiederaufforstung der Waldflächen ist mit folgen-Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag. den bodenständigen Hauptbaumarten durchzuführen: Stieleiche, Buche, Eberesche, Kirsche, Hainbuche, Roterle. Weitere bodenständige Nebenbaumarten sollen bei der Waldrandgestaltung verwendet werden. 19. Die Flächengröße bei der Waldendnutzung wird auf Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag. 0,5 ha beschränkt. Es ist maximal eine Endnutzung von 0,5 ha pro Waldbestand möglich. 20. Entwässerungsgräben sind zu schließen. 21. Die Kleingewässer sind gem. Ziffer 5.2 dieses Landschaftsplanes zu pflegen. 22. Die als Niederwald zu erhaltenden Eichenbestände sind punktuell an geeigneten Standorten alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. 23. Die Festlegung von Waldflächen, die aus jeglicher Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen. Nutzung entlassen werden, erfolgt im noch aufzustellenden Biotoppflege- und Entwicklungsplan. 2.2.3 Naturschutzgebiet "Knippertzbachtal" - N 3 Schutzgegenstand: Regional bedeutsames naturnahes Bachtal von Knippertz-, Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes "DE-Hell- und Leloher Bach mit bachbegleitenden Bruchwäldern 4803-301 - Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und und feuchten Wiesenbereichen im Westen des Stadtgebie-Lüttelforster Bruch" und des landesweit bedeutsamen Votes, beginnend nordwestlich von Broich, Verlauf von Gengelschutzgebietes "DE-4603-401 – Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg". holland/Peel bis Eichhofweiher, dann entlang der westli-Es stellt im Stadtgebiet Mönchengladbach einen naturnachen Stadtgrenze bis nördlich des NATO-Hauptquartiers. hen Lebensraumkomplex aus Fließgewässer, Sumpf-, Bruch- und Auenwald dar. Seine Gesamtausdehnung und Dieser Bereich ist Teil des Europäischen Netzes "Natura Ausbildung über den Raum Mönchengladbach hinweg ist in 2000"- DE-4803-301 - Schwalm, Knippertzbach, Rader-NRW einzigartig. veekes und Lüttelforster Bruch und gehört damit zum Kernbereich des Vogelschutzgebietes DE-4603-401 -Das o.g. Vogelschutzgebiet weist in seiner Gesamtheit ein "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg". herausragendes Brutvorkommen vieler auf der Roten Liste stehender Vogelarten feuchter und wechselfeuchter Bioto-Für die Meldung des Gebietes sind folgende Lebensräume pe auf. Gleichzeitig ist es ein wichtiges Rast- und Überwinausschlaggebend: terungsgebiet.

- Unterwasservegetation in Fließgewässern (3260)
- Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern (91 EO, Prioritärer Lebensraum)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

- Kammolch
- Eisvogel
- Teichrohrsänger

Flächengröße: ca. 94,3 ha.

Gut ausgebildete Erlenbrüche, wie sie im Knippertz- und Hellbachtal noch anzutreffen sind, gehören heute zu den selten gewordenen Waldgesellschaften. Aufgrund der landesweiten Entwässerungsaktionen, des Ausbaus von Fließgewässern und großräumiger Sümpfungsmaßnahmen sind diese für die niederrheinische Landschaft ehemals charakteristischen Erlenbruchwälder weitgehend verschwunden, größtenteils degradiert und nur noch reliktartig vorhanden.

Textliche Festsetzungen

Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden

Schutzzwecke:

Erhaltung und Entwicklung der wertvollen bodenständigen Waldgesellschaften wie Erlen- Eschen und Erlenbruchwälder

- Erhaltung und Optimierung der zahlreichen Kleingewässer (Flachsrösten), der Weiher und Quellbereiche,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung und Wiederherstellung extensiv genutzter Feuchtwiesenbereiche,
- Erhaltung und Entwicklung einer Bachaue unter besonderer Berücksichtigung der tragenden Funktion im Biotopverbundsystem,
- Wiederherstellung und Schutz von ökologischen Funktionen, die durch anthropogene Nutzungen oder Maßnahmen beeinträchtigt sind, mit dem Ziel, dauerhafte Lebensvoraussetzungen für z. T. seltene Pflanzenund Tierarten zu schaffen, die auf das natürliche Leistungsvermögen dieses Standortes angewiesen sind.

Diese Schutzzwecke erfordern über die allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete hinaus die folgenden gebietsspezifischen Ver- und Gebote gem. § 19 LG:

VERBOTE:

- 33. Die Mahd der Grünlandflächen ist in der Zeit vor dem 30. Juni eines jeden Jahres verboten.
- 34. Die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha ist in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni und mit mehr als 4 Großvieheinheiten pro ha in der übrigen Zeit verboten.
- Die weitere Erschließung des Schutzgebietes z. B. mit Rad-, Wander- und Reitwegen sowie der Ausbau bestehender Wirtschaftswege sind untersagt. Vorhandene Wege sind, soweit möglich, zurückzubauen.
- Der Einschlag und das Rücken von Holz in den Brut und Setzzeiten zum Schutz für an Wald gebundene Arten in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.08.eines jeden Jahres.

Erläuterungen

Umso mehr muss daran gesetzt werden, diese letzten gefährdeten Vorkommen wirksam zu schützen.

Aufgrund der Seltenheit, Natürlichkeit und Geschlossenheit der Bestände, des Variationsspektrums der Vegetation von extrem nassen bis zu einer weniger nassen Ausbildung ist der Naturschutzstatus des Gebietes gerechtfertigt. Die durch vormals niederwaldartige Behandlung, einschichtigen Bestandsaufbau, Gleichaltrigkeit, schwache Einzelbaumdimensionen bei häufiger Stammzahl (Stockausschlag) geprägten Erlenbrüche erfordern gezielte forstliche Pflegeeingriffe.

Insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung dieses Gebietes ist es zweckmäßig und erforderlich auch Flächen in das Naturschutzgebiet mit einzubeziehen, die aufgrund von Fehlentwicklungen zur Zeit nicht schutzwürdig sind wie z. B. Aufforstungen mit nicht heimischen Gehölzen/Beständen (Fichten und Pappeln) auf Niedermoor und sonstigen Staunässeböden sowie bachbegleitende Grünlandbereiche im Oberlauf.

Sobald eine Korrektur dieser Fehler erfolgt, entwickeln sich auf solchen Standorten nicht selten schon innerhalb kürzester Zeit über Sukzession die natürlich vorkommenden Wald- und Feuchtwiesengesellschaften, wobei zum Erhalt der Feuchtwiesen eine regelmäßige Pflege erforderlich ist

Wenngleich es die wichtigste Aufgabe ist, mit Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen den Lebensraum Bruchwald zu erhalten, so wäre es aus ökologischer Sicht sinnvoll und notwendig, ehemalige Feucht- oder Bruchstandorte, die heute als Weideland genutzt werden, in Teilen wieder zu vernässen. Die Ergänzung des Bruchwaldes mit Nass- und Feuchtwiesen sowie ausgedehnten Schilfflächen bedeutet die Schaffung eines vielfältigen Feuchtgebietskomplexes mit weit größerer Artenvielfalt.

Die forstlichen Festsetzungen zur Wiederaufforstung und Waldendnutzungsbeschränkung gem. § 25 LG sind unter Ziffer 4.2 bzw. 4.3 dieses Landschaftsplanes zusammengefasst und mit der zuständigen Forstbehörde abgestimmt.

Die beabsichtigte Erweiterung des Militärfriedhofes in Rheindahlen bleibt von den Verboten auf Seite 44 zu den Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete unberührt.

Textliche Festsetzungen Erläuterungen 37. Die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln und die chemische Behandlung von Holz. Ausnahmen von dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind für Kalamitätsfälle zulässig. 38. Die Einbringung von Gehölzarten, die nicht zu den Das Verbot schließt neben der künstlichen Verjüngung natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen auch die natürliche Verjüngung mit ein. FFH-Lebensräume gehören, sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunfte. **Unberührt** bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist. GEBOTE: 15. Der Grundwasserspiegel im Bruchgebiet ist durch geeignete Maßnahmen so zu stabilisieren, dass die genannten Schutzzwecke und Ziele nachhaltig gesichert sind. Vorhandene Entwässerungsgräben und Drainagen sind aufzuheben, ähnlich wirkwnde Maßnahmen rückgängig zu machen. 16. Die Wasserqualität bzw. Gewässergüte sowie Wasserführung aller offenen Gewässer sind durch geeignete Maßnahmen so zu verbessern und/oder zu sichern, dass die Gewässergüteklasse 2 erreicht bzw. erhalten werden kann. Abwassereinleitungen sind zu unterbinden. 17. Die Uferrandbereiche aller offenen Gewässer sind auf einer Breite von mindestens 10 m, gemessen ab Böschungsoberkante, aus jeglicher Nutzung zu entlassen, gaf. mit Ufergehölzen zu bepflanzen und durch ortsübliche Weidezäune vor Viehtritt zu schützen. 18. Alle Fisch- und Zierteiche im Schutzgebiet sind aus jeglicher Nutzung zu entlassen und für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes herzurichten. Eine fischereiliche Nutzung und das Beangeln der Gewässer ist nicht erlaubt. 19. Bei der Wiederaufforstung sind folgende bodenständi-Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag. ge Hauptbaumarten zu verwenden: Weide, Roterle, Esche, Traubenkirsche (Prunus padus), Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Buche Bei der Waldrandgestaltung sind weitere bodenständige Nebenbaumarten zu verwenden. Weide, Roterle, Esche, Traubenkirsche (Prunus padus), Stieleiche, Hainbuche, Kirsche, Buche Bei der Waldrandgestaltung sind weitere bodenständige Nebenbaumarten zu verwenden.

Stadt Mönchengladbach LANDSCHAFTSPLAN

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

 Die Größe der Waldendnutzungsflächen wird bei Erlen-Beständen auf 0,3 ha, bei den übrigen Laubholzbeständen auf 0,5 ha beschränkt.

Es ist maximal eine Endnutzung von 0,3 ha bei Erlenbeständen und max. 0,5 ha bei den übrigen Laubholzbeständen möglich.

Soweit nicht bodenständige Bestände in bodenständige umgewandelt werden, darf die Endnutzungsfläche 1 ha betragen.

- 21. In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes, insbesondere Horst- und Höhlen- sowie sonstige Biotopbäume, je ha zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.
- Die Umtriebszeit der Erlenbestände sollen auf 80 120 Jahre gestreckt werden, damit durch gezielte Pflege eine Verjüngung in ungleichaltrige Bestände eingeleitet werden kann.
- 23. In den Erlenbruchbeständen soll der Mindestabstand zwischen den Endnutzungsflächen 100 m betragen.
- 24. Bei der Verjüngung der Bestände sind Verfahren der Naturverjüngung zu unterstützen.
- Die Festlegung von Waldflächen, die aus jeglicher Nutzung entlassen werden sollen, erfolgt im Rahmen des noch zu erstellenden Biotoppflege- und Entwicklungsplans.
- 26. Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind vor Beginn der Maßnahmen bei der ULB anzuzeigen.

2.2.4 Naturschutzgebiet "Gerkerather Wald" - N 4

Schutzgegenstand

Bodensaure Eichen-Birken-, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Niederwaldbestände, Kleingewässer, kleinflächige Acker- und Grünlandbereiche auf zum Teil staunassem Boden nördlich von Rheindahlen, zwischen Gerkerath und Herdt.

Flächengröße: ca. 36,8 ha.

Dieser Bereich wird als Naturschutzgebiet festgesetzt und ist in der Festsetzungskarte entsprechend abgegrenzt und bezeichnet. Diese Schutzausweisung verfolgt insbesondere die nachstehenden

Schutzzwecke:

 Entwicklung eines naturnahen Eichen-Buchen-Laubwaldbestandes auf z. T. bodensaurem, staunassem Standort. Die Festsetzung entspricht dem forstlichen Fachbeitrag.

Dabei ist die Verkehrssicherungspflicht zu berücksichtigen.

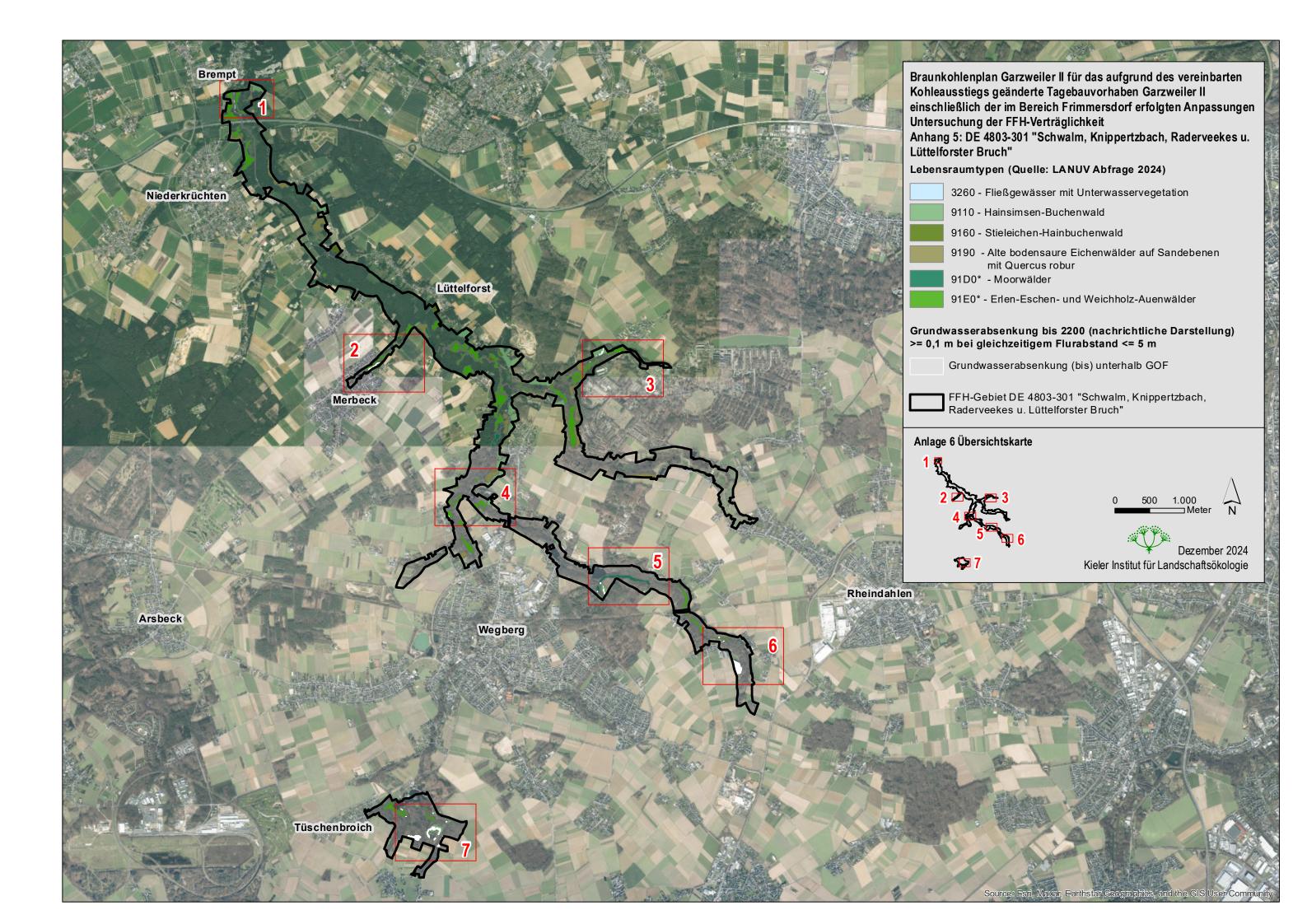
Von besonderem Wert ist der pfeifengrasreiche, staunasse Stieleichen-Moorbirkenwald im Kerngebiet des Gerkerather Waldes. Er stellt auf den extrem wechselfeuchten Standorten eine naturnahe, gut ausgebildete und für diesen Raum recht seltene Pflanzengesellschaft dar. Nicht weniger selten und ökologisch wertvoll ist die im Osten des Gerkerather Waldes gelegene Feuchtheide - eine menschlich bedingte Pflanzenformation - die eine Reihe von Arten, die auf der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen und der Vorwarnliste stehen, beinhaltet. Darüber hinaus zeichnet sich diese Fläche durch eine hohe Arten- und Strukturvielfalt aus. Die zahlreichen, im Waldgebiet verteilten Kleingewässer (z. T. ehemalige Flachsgruben) beherbergen 5 Amphibienarten.

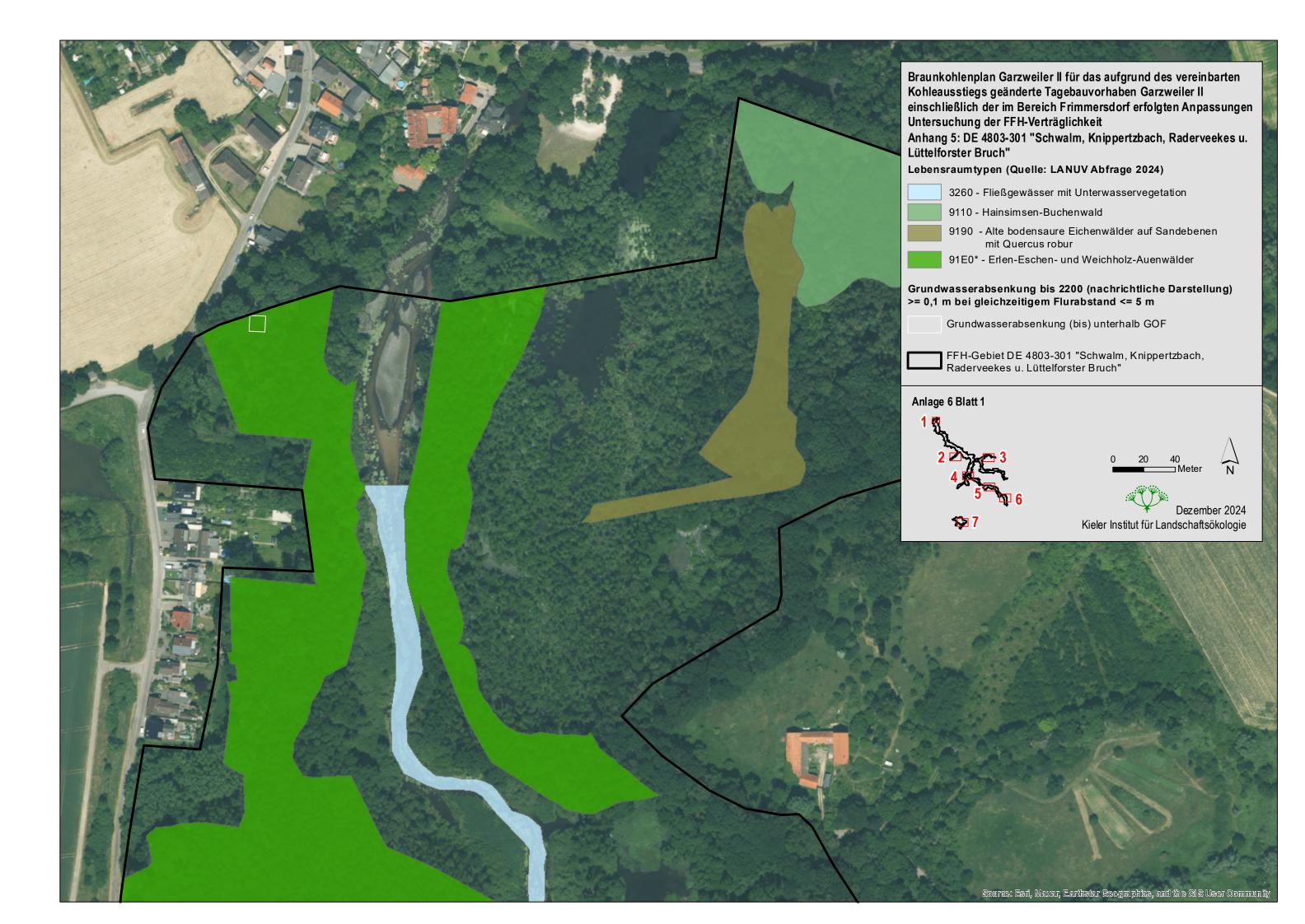
Die übrigen Waldflächen sind zur Zeit größtenteils floristisch verarmt. Sie sind jedoch zum einen als Pufferzone für die besonders schutzwürdigen Kernbereiche von Bedeutung, zum anderen erfüllen sie zusammen mit den landwirtschaftlichen Flächen und hier insbesondere den Grünlandflächen ökologische Ausgleichsfunktionen, die noch zu

Stadt Mönchengladbach LANDSCHAFTSPLAN

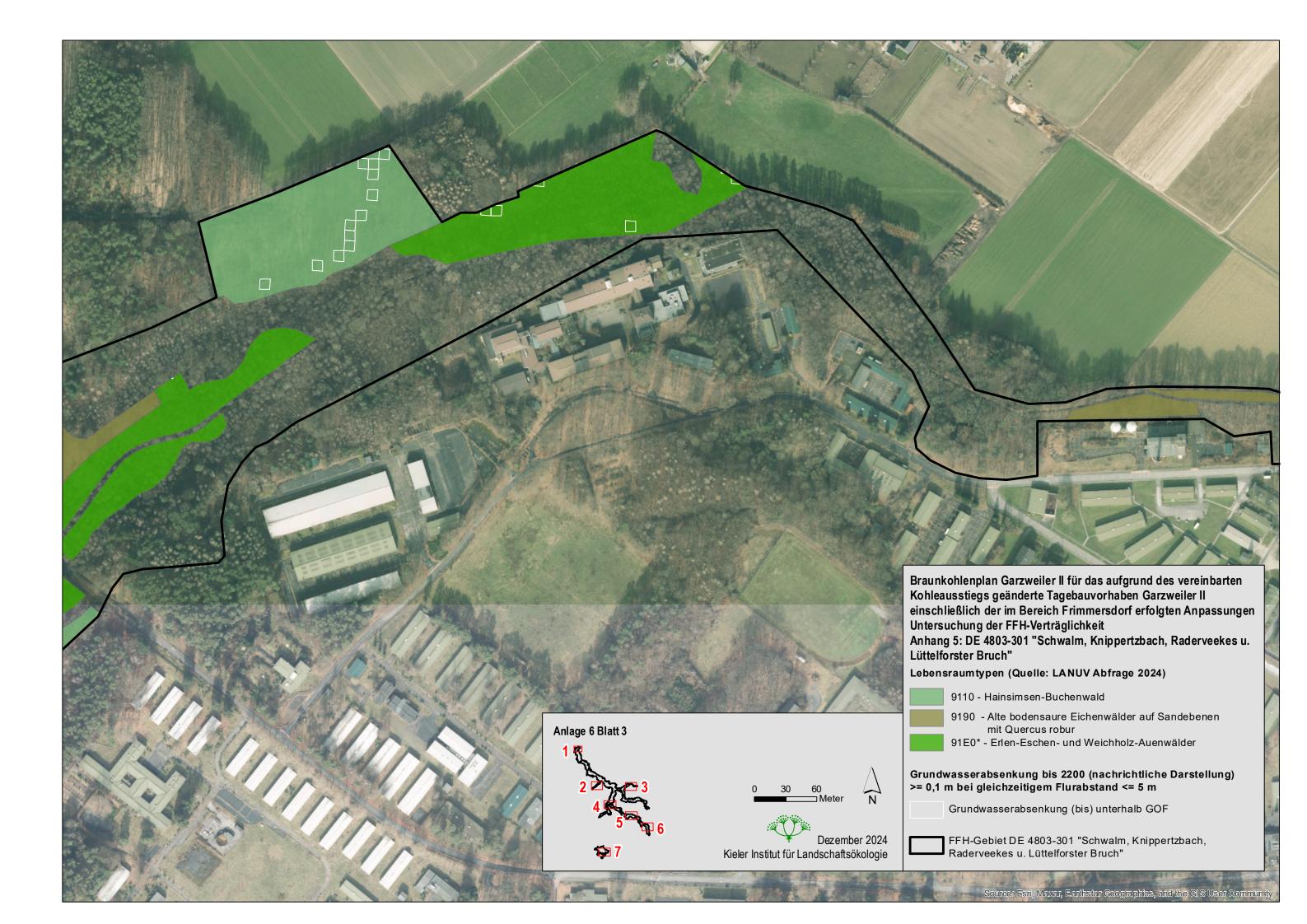
Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

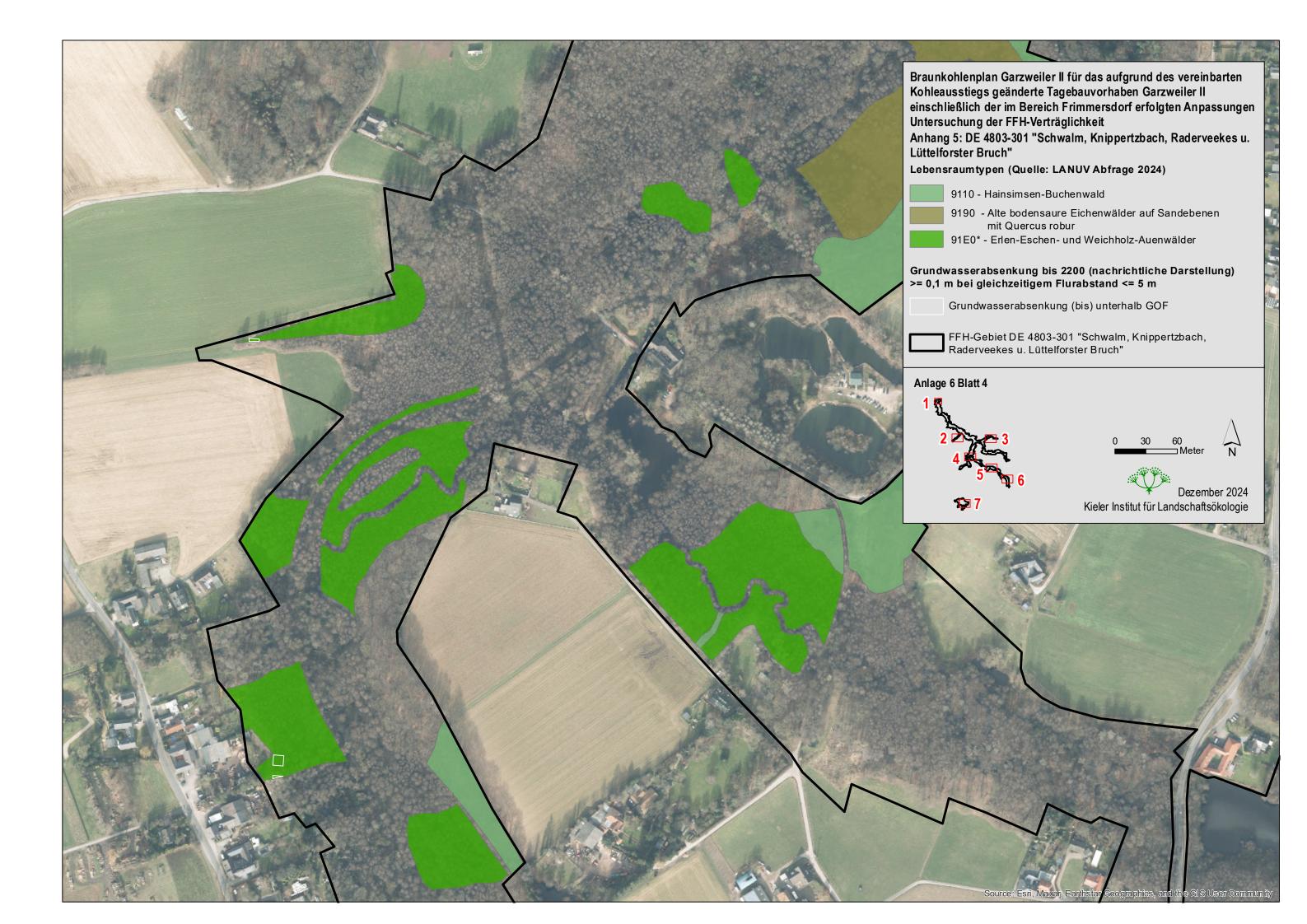
 Anlage 6: Kartendarstellung Grundwasserabsenkungen bis 2200 (Übersicht und Detailkarten Blatt 1 bis 7

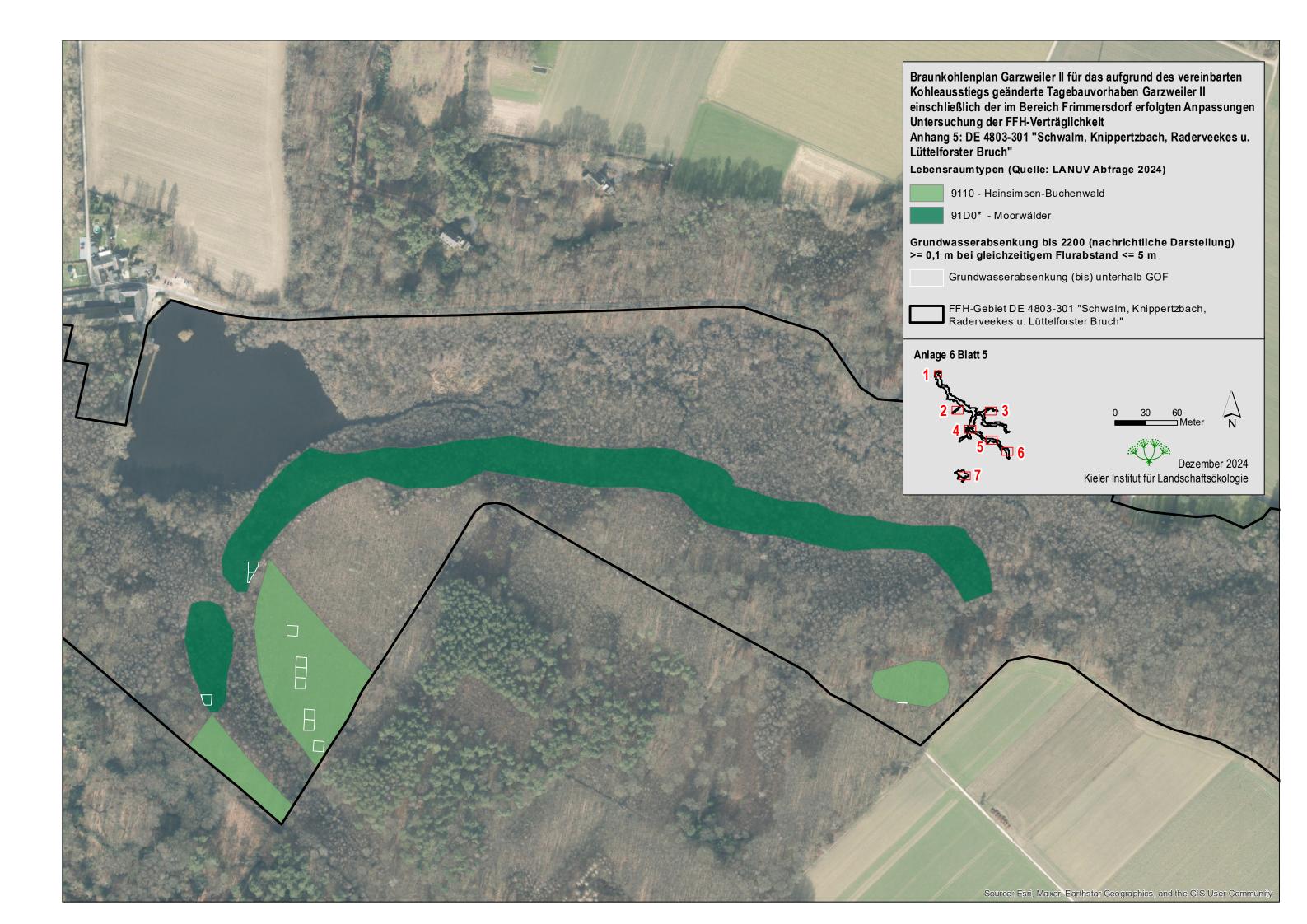


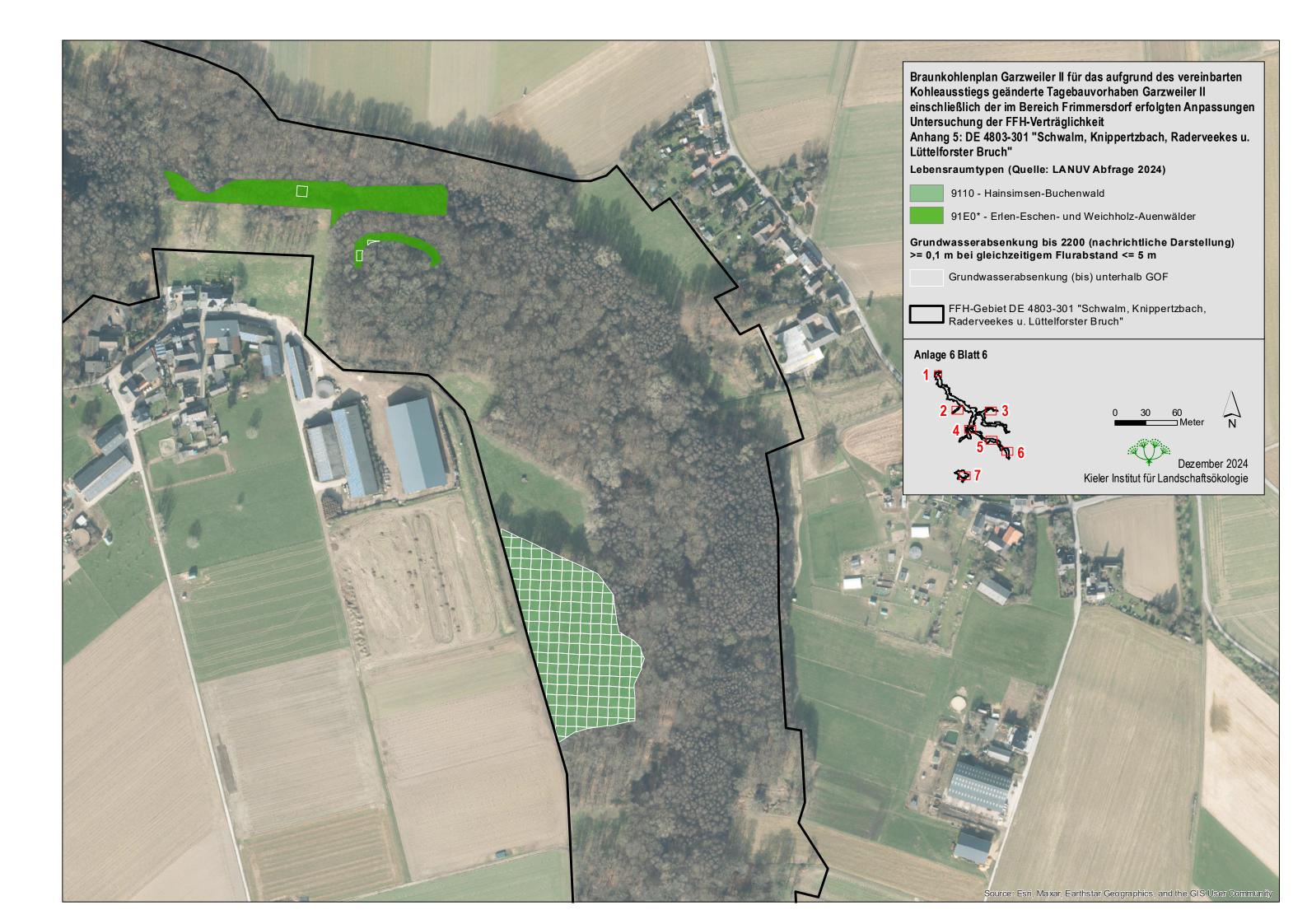


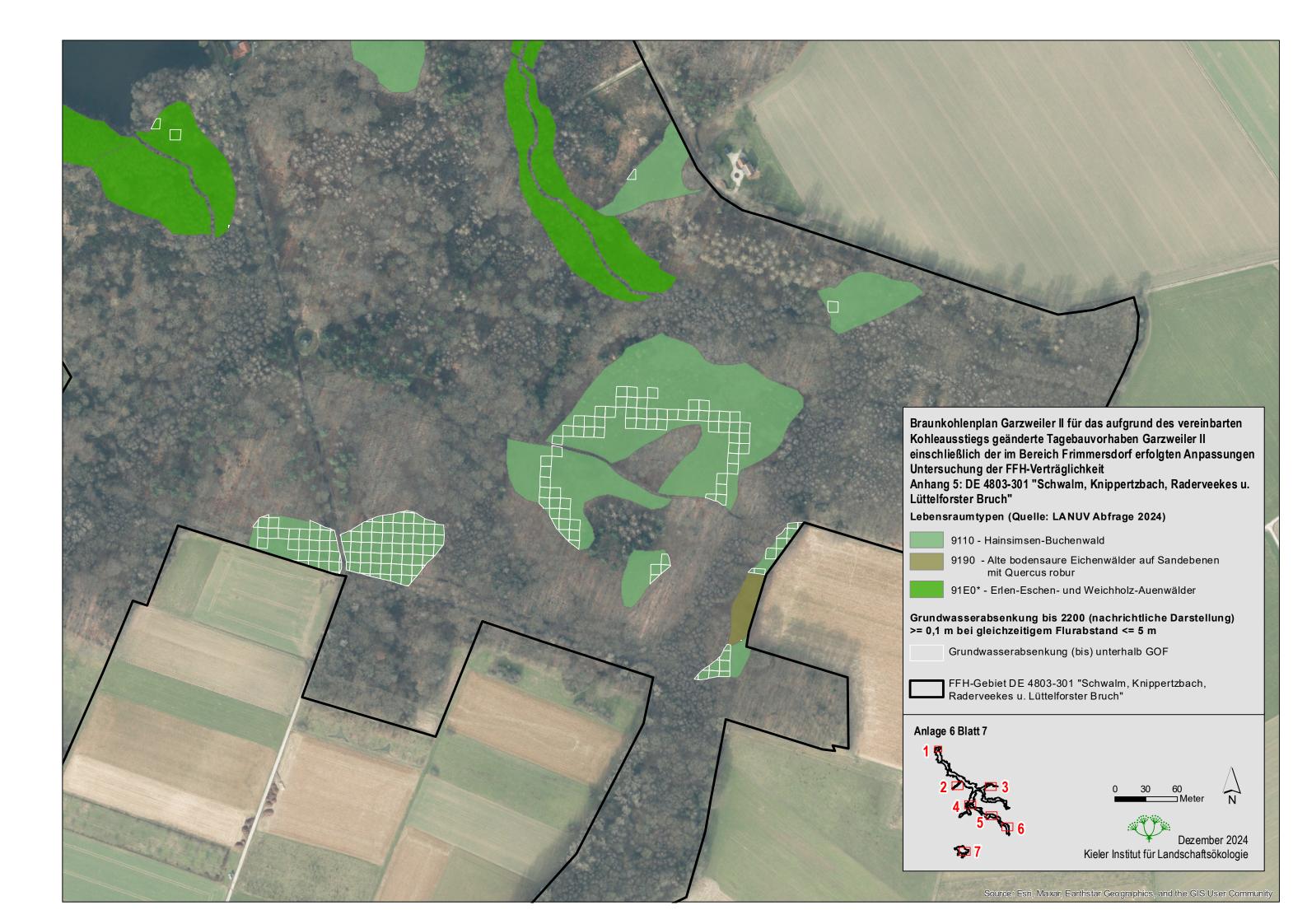












Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen FFH-VU: Anhang 7 - FFH-Gebiet DE 4803-301 "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch"

- Anlage 7:
- Tab. 3: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet "Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch" mit einer prognostizierten Grundwasseraufhöhung ≥ 10 cm bzw. über die der LRT-spezifische Spanne hinaus

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	2,65	2,76	-0,10	3
9110	2,62	2,76	-0,14	3
9110	2,65	2,80	-0,15	3
9110	2,55	2,70	-0,16	3
9110	2,57	2,74	-0,17	3
9110	2,58	2,77	-0,19	3
9110	2,69	2,88	-0,19	3
9110	2,51	2,70	-0,20	3
9110	2,61	2,82	-0,21	3
9110	2,50	2,72	-0,22	3
9110	2,60	2,82	-0,22	3
9110	2,58	2,81	-0,23	3
9110	2,57	2,81	-0,24	3
9110	2,68	2,92	-0,24	3
9110	2,54	2,78	-0,24	3
9110	2,68	2,92	-0,25	3
9110	2,55	2,80	-0,25	3
9110	2,47	2,75	-0,28	3
9110	2,40	2,73	-0,32	3
9110	2,44	2,77	-0,33	3
9110	2,46	2,80	-0,33	3
9110	2,39	2,72	-0,33	3
9110	2,43	2,76	-0,34	3
9110	2,60	2,94	-0,34	3
9110	2,52	2,86	-0,34	3
9110	2,36	2,71	-0,34	3
9110	2,53	2,88	-0,34	3
9110	2,53	2,88	-0,35	3
9110	2,48	2,83	-0,35	3
9110	2,62	2,97	-0,35	3
9110	2,51	2,86	-0,35	3
9110	2,55	2,90	-0,35	3
9110	2,68	3,02	-0,35	3
9110	2,48	2,83	-0,35	3
9110	2,39	2,74	-0,35	3
9110	2,39	2,74	-0,35	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	2,61	2,96	-0,35	3
9110	2,48	2,83	-0,35	3
9110	2,62	2,97	-0,35	3
9110	2,42	2,77	-0,35	3
9110	2,69	3,05	-0,35	3
9110	2,45	2,80	-0,36	3
9110	2,60	2,96	-0,36	3
9110	2,53	2,89	-0,36	3
9110	2,69	3,05	-0,36	3
9110	2,46	2,82	-0,36	3
9110	2,59	2,95	-0,36	3
9110	2,64	3,01	-0,36	3
9110	2,58	2,94	-0,36	3
9110	2,54	2,90	-0,37	3
9110	2,38	2,74	-0,37	3
9110	2,62	2,99	-0,37	3
9110	2,69	3,07	-0,37	3
9110	2,64	3,02	-0,38	3
9110	2,34	2,71	-0,38	3
9110	2,67	3,05	-0,38	3
9110	2,67	3,05	-0,38	3
9110	2,46	2,84	-0,38	3
9110	2,38	2,77	-0,39	3
9110	2,56	2,95	-0,39	3
9110	2,32	2,71	-0,39	3
9110	2,51	2,90	-0,39	3
9110	2,61	3,00	-0,40	3
9110	2,58	2,98	-0,40	3
9110	2,64	3,04	-0,40	3
9110	2,45	2,85	-0,40	3
9110	2,45	2,85	-0,40	3
9110	2,45	2,85	-0,40	3
9110	2,41	2,81	-0,40	3
9110	2,68	3,09	-0,41	3
9110	2,45	2,87	-0,42	3
9110	2,69	3,11	-0,42	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	2,41	2,83	-0,42	3
9110	2,66	3,08	-0,43	3
9110	2,68	3,11	-0,43	3
9110	2,37	2,80	-0,43	3
9110	2,55	2,99	-0,44	3
9110	2,36	2,80	-0,44	3
9110	2,62	3,06	-0,44	3
9110	2,61	3,06	-0,45	3
9110	2,33	2,78	-0,45	3
9110	2,65	3,10	-0,45	3
9110	2,46	2,91	-0,45	3
9110	2,69	3,15	-0,45	3
9110	2,44	2,90	-0,46	3
9110	2,42	2,88	-0,46	3
9110	2,58	3,04	-0,46	3
9110	2,51	2,97	-0,46	3
9110	2,59	3,06	-0,47	3
9110	2,46	2,92	-0,47	3
9110	2,64	3,11	-0,47	3
9110	2,60	3,07	-0,47	3
9110	2,28	2,76	-0,47	3
9110	2,50	2,97	-0,48	3
9110	2,62	3,10	-0,48	3
9110	2,48	2,96	-0,48	3
9110	2,51	3,00	-0,49	3
9110	2,62	3,12	-0,49	3
9110	2,32	2,82	-0,50	3
9110	1,25	1,75	-0,50	3
9110	1,84	2,35	-0,50	3
9110	1,66	2,16	-0,50	3
9110	2,56	3,07	-0,51	3
9110	1,89	2,40	-0,51	3
9110	2,40	2,91	-0,51	3
9110	1,23	1,74	-0,51	3
9110	1,95	2,46	-0,51	3
9110	2,62	3,13	-0,51	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	1,47	1,98	-0,51	3
9110	1,79	2,31	-0,52	3
9110	2,69	3,21	-0,52	3
9110	2,43	2,95	-0,52	3
9110	1,78	2,30	-0,52	3
9110	1,28	1,81	-0,52	3
9110	1,73	2,25	-0,52	3
9110	1,64	2,16	-0,52	3
9110	2,41	2,93	-0,53	3
9110	2,08	2,61	-0,53	3
9110	1,69	2,21	-0,53	3
9110	1,22	1,75	-0,53	3
9110	2,57	3,10	-0,53	3
9110	1,63	2,16	-0,53	3
9110	2,59	3,12	-0,53	3
9110	1,60	2,14	-0,53	3
9110	1,38	1,91	-0,53	3
9110	2,57	3,10	-0,53	3
9110	1,98	2,51	-0,53	3
9110	2,42	2,96	-0,54	3
9110	2,11	2,65	-0,54	3
9110	2,08	2,62	-0,54	3
9110	1,34	1,88	-0,54	3
9110	1,59	2,14	-0,54	3
9110	1,83	2,38	-0,55	3
9110	1,24	1,79	-0,55	3
9110	1,78	2,33	-0,55	3
9110	1,87	2,42	-0,55	3
9110	1,57	2,13	-0,55	3
9110	1,30	1,85	-0,55	3
9110	1,74	2,29	-0,56	3
9110	2,34	2,89	-0,56	3
9110	1,29	1,85	-0,56	3
9110	1,37	1,94	-0,56	3
9110	2,00	2,57	-0,56	3
9110	1,48	2,05	-0,57	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	1,27	1,84	-0,57	3
9110	1,80	2,37	-0,57	3
9110	2,43	3,00	-0,57	3
9110	2,43	3,00	-0,57	3
9110	1,26	1,83	-0,57	3
9110	1,59	2,16	-0,57	3
9110	1,74	2,31	-0,58	3
9110	2,55	3,13	-0,58	3
9110	2,58	3,16	-0,58	3
9110	1,25	1,83	-0,58	3
9110	1,62	2,20	-0,58	3
9110	2,28	2,87	-0,58	3
9110	1,61	2,19	-0,58	3
9110	1,35	1,93	-0,59	3
9110	1,34	1,94	-0,59	3
9110	1,41	2,00	-0,59	3
9110	1,75	2,35	-0,60	3
9110	2,20	2,80	-0,60	3
9110	1,56	2,17	-0,60	3
9110	1,40	2,00	-0,61	3
9110	1,67	2,27	-0,61	3
9110	2,22	2,83	-0,61	3
9110	1,61	2,22	-0,61	3
9110	2,23	2,84	-0,61	3
9110	1,48	2,10	-0,61	3
9110	1,45	2,07	-0,62	3
9110	2,44	3,06	-0,62	3
9110	1,57	2,19	-0,62	3
9110	1,30	1,92	-0,62	3
9110	1,34	1,97	-0,63	3
9110	1,23	1,85	-0,63	3
9110	1,53	2,16	-0,63	3
9110	1,38	2,01	-0,63	3
9110	1,80	2,43	-0,63	3
9110	1,61	2,25	-0,64	3
9110	1,47	2,10	-0,64	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	2,08	2,72	-0,64	3
9110	2,08	2,72	-0,64	3
9110	1,53	2,18	-0,64	3
9110	1,88	2,53	-0,65	3
9110	1,76	2,41	-0,65	3
9110	1,99	2,65	-0,65	3
9110	2,37	3,02	-0,66	3
9110	1,60	2,26	-0,66	3
9110	1,94	2,60	-0,66	3
9110	1,00	1,66	-0,66	3
9110	1,46	2,13	-0,67	3
9110	0,66	1,33	-0,67	3
9110	1,32	2,00	-0,67	3
9110	0,99	1,67	-0,68	3
9110	1,57	2,25	-0,69	3
9110	2,52	3,21	-0,69	3
9110	2,32	3,02	-0,70	3
9110	2,32	3,02	-0,70	3
9110	1,16	1,87	-0,71	3
9110	1,80	2,54	-0,73	3
9110	2,50	3,29	-0,79	3
9110	0,75	1,55	-0,80	3
9110	0,83	1,65	-0,82	3
9110	1,87	2,69	-0,82	3
9110	1,17	2,00	-0,83	3
9110	0,65	1,49	-0,84	3
9110	1,80	2,65	-0,85	3
9110	1,10	1,95	-0,85	3
9110	1,95	2,81	-0,86	3
9110	1,29	2,16	-0,87	3
9110	1,54	2,42	-0,88	3
9110	2,40	3,47	-1,07	3
9110	2,19	3,27	-1,07	3
9110	2,45	3,53	-1,08	3
9110	2,24	3,32	-1,08	3
9110	2,19	3,28	-1,08	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	2,09	3,18	-1,08	3
9110	1,98	3,07	-1,09	3
9110	2,55	3,64	-1,09	3
9110	2,31	3,40	-1,09	3
9110	2,28	3,37	-1,09	3
9110	2,11	3,21	-1,10	3
9110	2,03	3,13	-1,10	3
9110	2,58	3,68	-1,10	3
9110	1,88	2,99	-1,10	3
9110	2,43	3,53	-1,11	3
9110	1,75	2,86	-1,11	3
9110	2,18	3,29	-1,11	3
9110	2,01	3,12	-1,11	3
9110	2,66	3,78	-1,11	3
9110	1,91	3,03	-1,12	3
9110	2,48	3,59	-1,12	3
9110	1,83	2,95	-1,12	3
9110	2,36	3,48	-1,12	3
9110	2,16	3,29	-1,13	3
9110	1,73	2,86	-1,13	3
9110	2,63	3,76	-1,13	3
9110	2,01	3,14	-1,13	3
9110	2,44	3,57	-1,13	3
9110	1,84	2,97	-1,13	3
9110	2,35	3,49	-1,14	3
9110	1,79	2,93	-1,14	3
9110	1,60	2,74	-1,14	3
9110	2,21	3,35	-1,14	3
9110	2,24	3,38	-1,14	3
9110	2,51	3,65	-1,14	3
9110	2,07	3,21	-1,15	3
9110	2,40	3,55	-1,15	3
9110	1,66	2,80	-1,15	3
9110	1,37	2,52	-1,15	3
9110	1,84	2,99	-1,15	3
9110	2,23	3,38	-1,15	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	2,12	3,28	-1,16	3
9110	2,46	3,61	-1,16	3
9110	1,67	2,83	-1,16	3
9110	2,01	3,17	-1,16	3
9110	1,50	2,66	-1,16	3
9110	2,40	3,56	-1,16	3
9110	1,99	3,16	-1,16	3
9110	2,33	3,49	-1,17	3
9110	2,13	3,30	-1,17	3
9110	1,89	3,06	-1,17	3
9110	2,47	3,64	-1,17	3
9110	1,56	2,73	-1,17	3
9110	0,87	2,04	-1,17	3
9110	2,06	3,23	-1,17	3
9110	2,31	3,49	-1,17	3
9110	1,93	3,11	-1,18	3
9110	2,24	3,41	-1,18	3
9110	1,96	3,14	-1,18	3
9110	2,22	3,40	-1,18	3
9110	1,83	3,01	-1,18	3
9110	0,79	1,97	-1,18	3
9110	2,65	3,83	-1,18	3
9110	2,07	3,26	-1,19	3
9110	2,32	3,51	-1,19	3
9110	2,07	3,26	-1,19	3
9110	2,24	3,43	-1,19	3
9110	1,85	3,05	-1,19	3
9110	1,92	3,11	-1,19	3
9110	0,88	2,08	-1,19	3
9110	2,20	3,40	-1,19	3
9110	2,14	3,34	-1,20	3
9110	2,50	3,69	-1,20	3
9110	1,95	3,15	-1,20	3
9110	1,85	3,06	-1,20	3
9110	2,36	3,56	-1,20	3
9110	0,90	2,10	-1,20	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	0,77	1,98	-1,20	3
9110	1,85	3,05	-1,21	3
9110	2,59	3,80	-1,21	3
9110	2,37	3,58	-1,21	3
9110	2,15	3,36	-1,21	3
9110	2,26	3,47	-1,21	3
9110	1,78	3,00	-1,21	3
9110	1,01	2,23	-1,22	3
9110	1,83	3,04	-1,22	3
9110	0,72	1,94	-1,22	3
9110	1,64	2,86	-1,22	3
9110	2,13	3,35	-1,22	3
9110	2,29	3,51	-1,22	3
9110	2,10	3,33	-1,22	3
9110	1,69	2,91	-1,23	3
9110	2,25	3,48	-1,23	3
9110	2,55	3,78	-1,23	3
9110	1,13	2,36	-1,23	3
9110	1,93	3,16	-1,23	3
9110	0,78	2,01	-1,23	3
9110	1,70	2,93	-1,23	3
9110	2,08	3,31	-1,23	3
9110	2,26	3,49	-1,23	3
9110	2,40	3,64	-1,23	3
9110	1,56	2,80	-1,24	3
9110	1,47	2,70	-1,24	3
9110	1,98	3,22	-1,24	3
9110	2,08	3,32	-1,24	3
9110	2,33	3,56	-1,24	3
9110	1,72	2,96	-1,25	3
9110	2,02	3,26	-1,25	3
9110	2,20	3,44	-1,25	3
9110	2,33	3,57	-1,25	3
9110	0,85	2,10	-1,25	3
9110	1,53	2,78	-1,25	3
9110	1,49	2,74	-1,25	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	1,89	3,14	-1,25	3
9110	2,01	3,26	-1,25	3
9110	2,22	3,47	-1,25	3
9110	2,34	3,59	-1,25	3
9110	1,63	2,89	-1,26	3
9110	1,89	3,15	-1,26	3
9110	2,00	3,26	-1,26	3
9110	2,17	3,43	-1,26	3
9110	2,57	3,83	-1,26	3
9110	0,88	2,14	-1,26	3
9110	1,61	2,87	-1,27	3
9110	1,71	2,98	-1,27	3
9110	1,87	3,14	-1,27	3
9110	2,05	3,32	-1,27	3
9110	2,27	3,53	-1,27	3
9110	1,54	2,81	-1,27	3
9110	1,72	3,00	-1,27	3
9110	1,81	3,08	-1,27	3
9110	2,08	3,35	-1,27	3
9110	2,29	3,57	-1,27	3
9110	1,41	2,68	-1,28	3
9110	0,75	2,03	-1,28	3
9110	1,09	2,37	-1,28	3
9110	1,76	3,04	-1,28	3
9110	1,94	3,22	-1,28	3
9110	2,11	3,39	-1,28	3
9110	1,55	2,83	-1,28	3
9110	2,34	3,62	-1,28	3
9110	1,09	2,38	-1,28	3
9110	1,24	2,53	-1,29	3
9110	1,74	3,02	-1,29	3
9110	1,65	2,93	-1,29	3
9110	2,21	3,50	-1,29	3
9110	1,93	3,22	-1,29	3
9110	2,08	3,37	-1,29	3
9110	1,02	2,31	-1,29	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
9110	0,78	2,07	-1,29	3
9110	1,60	2,89	-1,29	3
9110	1,72	3,01	-1,29	3
9110	1,81	3,11	-1,30	3
9110	0,95	2,25	-1,30	3
9110	1,95	3,25	-1,30	3
9110	0,65	1,94	-1,30	3
9110	0,57	1,87	-1,30	3
9110	1,53	2,83	-1,30	3
9110	1,32	2,62	-1,30	3
9110	1,61	2,91	-1,30	3
9110	0,63	1,94	-1,30	3
9110	1,32	2,62	-1,31	3
9110	1,50	2,81	-1,31	3
9110	1,18	2,49	-1,31	3
9110	1,07	2,39	-1,31	3
9110	1,32	2,63	-1,31	3
9110	1,09	2,40	-1,31	3
9110	1,27	2,59	-1,32	3
9110	1,20	2,51	-1,32	3
9110	1,11	2,43	-1,32	3
9110	1,02	2,34	-1,32	3
9110	1,00	2,33	-1,32	3
9110	0,95	2,27	-1,32	3
9110	1,04	2,36	-1,33	3
9110	0,71	2,04	-1,33	3
9110	0,82	2,15	-1,33	3
9110	0,67	2,00	-1,33	3
9110	0,61	1,95	-1,33	3
9110	0,81	2,15	-1,34	3
9110	0,56	1,90	-1,34	3
91D0*	0,63	0,75	-0,11	3
91D0*	0,69	0,81	-0,12	3
91D0*	0,66	0,85	-0,18	3
91D0*	0,59	0,77	-0,18	3
91E0*	0,90	1,01	-0,10	3

Code_LRT	FLAB2021	FLAB2200	Differenz	Betroffenheit
91E0*	1,25	1,36	-0,11	3
91E0*	0,94	1,05	-0,11	3
91E0*	0,97	1,08	-0,11	3
91E0*	0,98	1,11	-0,13	3
91E0*	0,94	1,07	-0,13	3
91E0*	0,90	1,06	-0,15	3
91E0*	0,90	1,06	-0,16	3
91E0*	0,90	1,06	-0,16	3
91E0*	0,98	1,14	-0,16	3
91E0*	0,85	1,01	-0,16	3
91E0*	0,97	1,15	-0,18	3
91E0*	0,92	1,13	-0,21	3
91E0*	0,92	1,15	-0,23	3
91E0*	0,92	1,15	-0,23	3
91E0*	0,99	1,24	-0,25	3
91E0*	0,99	1,24	-0,25	3
91E0*	0,78	1,04	-0,26	3
91E0*	0,74	1,01	-0,27	3
91E0*	0,85	1,13	-0,28	3
91E0*	0,98	1,27	-0,28	3
91E0*	0,77	1,06	-0,29	3
91E0*	0,74	1,05	-0,31	3
91E0*	0,76	1,07	-0,31	3
91E0*	0,71	1,04	-0,33	3
91E0*	0,96	1,32	-0,35	3
91E0*	0,70	1,07	-0,36	3
91E0*	0,84	1,21	-0,37	3
91E0*	0,67	1,04	-0,37	3
91E0*	0,66	1,07	-0,41	3
91E0*	0,66	1,07	-0,41	3
91E0*	0,94	1,35	-0,42	3
91E0*	0,84	1,44	-0,59	3
91E0*	0,69	1,29	-0,59	3
91E0*	0,87	1,48	-0,61	3